

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

Einladung
zur 20. Sitzung
des Kreistages

(XV. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 25.03.2014, um **14:00 Uhr**

Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)



Achtung: Bitte die geänderte Uhrzeit beachten

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
3. Entsendung von Vertretern des Rhein-Kreises Neuss in die Gesellschafterversammlung der IRR-Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH
Vorlage: 61/3066/XV/2014

4. Benennung von Vertretern für die Gesellschafterversammlung der Verpflegungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH
Vorlage: 540/3084/XV/2014
5. Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen
 - 5.1. Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Verwaltungsgericht Düsseldorf
Vorlage: 010/2903/XV/2014
 - 5.2. Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Vorlage: 010/2904/XV/2014
 - 5.3. Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Sozialgericht Düsseldorf
Vorlage: 010/2972/XV/2014
 - 5.4. Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Landessozialgericht Essen
Vorlage: 010/2973/XV/2014
6. Feststellung des Entwurfs des Gesamtabschlusses zum 31.12.2012
Vorlage: 20/3083/XV/2014
7. Ermächtigungsübertragungen von 2013 nach 2014 im Rahmen des Jahresabschlusses 2013
Vorlage: 20/3078/XV/2014
8. Kreishaushalt 2014/2015
 - 8.1. Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
Vorlage: 20/3079/XV/2014
 - 8.2. Beschluss über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen
Vorlage: 20/3081/XV/2014
 - 8.2.1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 05.12.2013 keinen Doppelhaushalt zu verabschieden
Vorlage: 010/2897/XV/2013
 - 8.2.2. Antrag der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 05.12.2013 den Doppelhaushalt erst für die Jahre 2015/2016 aufzustellen
Vorlage: 010/2898/XV/2013
 - 8.2.3. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen "Schulsozialarbeit - weitere Planungen" vom 12.03.2014
Vorlage: 010/3119/XV/2014

-
9. Satzungsänderung der Musikschule Rhein-Kreis Neuss, hier:
geplante Gebührenerhöhung
Vorlage: 40/3056/XV/2014
 10. Kein Abschluss ohne Anschluss - Übergang Schule/Beruf in
NRW
Vorlage: 40/3054/XV/2014
 11. Erweiterung der Martinusschule um den Schwerpunkt
Emotionale und soziale Entwicklung
Vorlage: 40/3051/XV/2014
 12. Kreisentwicklungskonzept Inklusion von Menschen mit
Behinderung im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: V/3085/XV/2014
 - 12.1. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum
Thema "Inklusion im öffentlichen Leben, in Verwaltungen und
Politik im Rhein-Kreis Neuss voranbringen" vom 10.03.2014
Vorlage: 010/3109/XV/2014
 13. Gesamtstellenplan 2014/2015
Vorlage: ZS3/3052/XV/2014
 14. Anträge
 - 14.1. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf
Verabschiedung einer Resolution zur Entlastung des Rhein-
Kreises Neuss vom 12.03.2014
Vorlage: 010/3120/XV/2014
 - 14.2. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen "Vergabe
der Aufträge für den Schülerspezialverkehr der
Förderschulen" vom 12.03.2014
Vorlage: 010/3118/XV/2014
 15. Mitteilungen
 16. Anfragen
 17. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Personalangelegenheiten
2. Beratung der Stellenpläne
Vorlage: ZS3/3053/XV/2014
3. Anträge

4. Mitteilungen
5. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbereitungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I/II</u> Erdgeschoss 02181/601-2110/2120
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
Fraktion UWG/Aktive	<u>Besprechungsraum 0.02</u> Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 61/3066/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Entsendung von Vertretern des Rhein-Kreises Neuss in die
Gesellschafterversammlung der IRR-Innovationsregion Rheinisches Revier
GmbH**

Sachverhalt:

Der Rhein-Kreis Neuss tritt mit Datum vom 07.03.2014 der IRR – Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH – als Gesellschafter bei. Den Grundsatzbeschluss zum Beitritt des Rhein-Kreises neuss zur IRR GmbH fasste der Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2013.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung sind in § 16 des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages festgelegt.

Gemäß § 16 Abs. 7 ist jeder kommunale Gesellschafter berechtigt, bis zu drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung der IRR GmbH zu entsenden.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt folgende Vertreter in die Gesellschafterversammlung der IRR – Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH – zu entsenden:

1. Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Kreisbediensteter (§ 113 GO NRW/§ 26 Abs. 5 KrO NRW)
- 2.
- 3.

Anlagen:

Entwurf_Gesellschaftsvertrag_IRR_GmbH

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
der
IRR - Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH
mit dem Sitz in Jülich

Präambel

Die Region „Rheinisches Revier“, zu der die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Rhein-Erft Kreis und der Rhein-Kreis Neuss sowie die Städteregion Aachen gehören, ist durch die Gewinnung, Verstromung und Veredelung der Braunkohle geprägt. In dieser Region soll die IRR-Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH für die genannten Gebietskörperschaften Aufgaben der Daseinsvorsorge als öffentlichen Zweck dergestalt übernehmen, dass sie im Sinne einer zukunftsorientierten Wirtschaftsentwicklung in der Region wirkt. In Erfüllung dieses Zweckes entwickelt die Gesellschaft Leitbilder, Innovationsstrategien und Handlungskonzepte und unterstützt den Strukturwandel durch Initiierung und Durchführung von Projekten im Sinne einer Innovationsagentur in Abstimmung mit den in der Region bereits tätigen regionalen und interkommunalen Entwicklungsinstitutionen.

Der Geschäftszweck wird verwirklicht in engem Zusammenwirken der Organe der Gesellschaft mit den hierfür geeigneten Partnern aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Politik und den Verbänden, die innerhalb der Region tätig oder ansässig sind oder die geeignet und bereit sind, den Strukturwandel in der Region im Sinne dieses Geschäftszwecks aktiv zu unterstützen.

Der Zweck der Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Gewinne sollen thesauriert werden.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
IRR - Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Jülich.

Gegenstand des Unternehmens

§ 2

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Förderung und Gestaltung der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier. Das Unternehmen unterstützt der Strukturentwicklung dienende Projekte mit wirtschaftsfördernder, ökologischer sowie bildungspolitischer Ausrichtung oder führt sie in eigener Regie durch. Es betreibt die Akquise der hierzu erforderlichen Finanzmittel.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

II.

Stammkapital, Geschäftsanteile

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile, Einlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 - in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro.
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je € 250,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 100. Hiervon übernehmen:
 - a) der **Rhein-Erft-Kreis** 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 10,
 - b) der **Rhein-Kreis-Neuss** 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 11 bis 20,
 - c) der **Kreis Heinsberg** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 21 bis 28,
 - d) der **Kreis Düren** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 29 bis 36,
 - e) der **Kreis Euskirchen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 37 bis 44,
 - f) die **Städteregion Aachen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 45 bis 52,
 - g) der **Zweckverband Region Aachen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 53 bis 60,

- h) die **Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie mit beschränkter Haftung** 4 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 61 bis 64,
- i) die **IHK Aachen** 36 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 65 bis 100.
- (3) Die auf jeden Geschäftsanteil in Höhe des Nennbetrags zu leistenden Einlagen sind in Geld zu bewirken, und zwar sofort in voller Höhe.

§ 5

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen, Teilung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafter, der nur einstimmig gefasst werden kann. Die Erklärung der Zustimmung obliegt den Geschäftsführern.
- (2) Die Zustimmung der Gesellschafter ist nicht erforderlich für die erstmalige Veräußerung eines Geschäftsanteils durch die IHK Aachen an folgende Erwerber:
- die Industrie- und Handelskammer zu Köln,
 - die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein,
 - die Handwerkskammer Aachen,
 - die Handwerkskammer Düsseldorf,
 - die Handwerkskammer zu Köln.
- (3) Über die Teilung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen, Erwerbsrecht anstelle der Einziehung

- (1) Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann dessen Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn
- ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch den Gesellschafter anzusehen,
 - der Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 7 gekündigt hat;

- (3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der Beschluss ist dem Gesellschafter durch die Geschäftsführung mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung bei dem Gesellschafter wird die Einziehung wirksam.
- (4) Statt der Einziehung gemäß Abs. 2 kann die Gesellschaft, solange sie einen Geschäftsanteil einziehen kann, aber noch nicht eingezogen hat, aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter von dem betroffenen Gesellschafter verlangen, dass der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschafter - auf die Gesellschaft selbst übertragen wird. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von den Gesellschaftern zu benennende Dritte verlangt werden.
- (5) Bei der Beschlussfassung gemäß Abs. 2 und 4 hat der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil von dem Beschluss betroffen wird, kein Stimmrecht und kann auch nicht für andere stimmen.
- (6) Eine Abfindung ist im Falle der Einziehung oder Übertragung nicht zu leisten.

§ 7

Kündigung der Gesellschaft durch Austritt

- (1) Der Austritt aus der Gesellschaft kann bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres mit Wirkung zum Schluss des folgenden Jahres erklärt werden, erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2015. Unabhängig hiervon bleibt der aus der Gesellschaft ausgetretene Gesellschafter verpflichtet, seine für ein Projekt übernommenen Verpflichtungen bis zum Ende der Laufzeit des Projektes zu erfüllen.
- (2) Die Erklärung des Austritts hat durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an die Gesellschaft, zu erfolgen. Der Austritt hat, wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind, nur das Ausscheiden des austretenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft wird dann von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

III.

Die Organe der Gesellschaft

§ 8

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung.

1. Die Geschäftsführer

§ 9

Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von den Gesellschaftern bestellt und abberufen.
- (2) Bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers wird die Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 10

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn jedoch mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Liquidatoren im Falle der Auflösung der Gesellschaft entsprechend.

§ 11

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer

- (1) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer richten sich nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Geschäftsführeranstellungsvertrag. Im Übrigen haben die Geschäftsführer bei ihrer Geschäftsführung die Beschlüsse der Gesellschafter zu befolgen.
- (2) Unbeschadet ihrer im Außenverhältnis nicht einschränkbaren Vertretungsmacht benötigen die Geschäftsführer zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die vorherige Zustimmung der Gesellschafter. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmung bedürfen insbesondere:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - b) Erwerb, Verpfändung, Veräußerung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,
 - c) Aufnahme von Darlehen aller Art,
 - d) Gewährung von Darlehen aller Art

- e) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- g) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- h) Einstellung von Beschäftigten über den Stellenplan des Wirtschaftsplanes hinaus,
- i) Abschluss von Pacht- und Miet- oder sonstigen Verträgen, bei welchen der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 1 Jahr auferlegt werden.

2. Der Aufsichtsrat

§ 12

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 19 Mitgliedern besteht. Die Sitze werden wie folgt verteilt:
 1. Landrat Rhein-Erft Kreis
 2. Landrat Rhein-Kreis Neuss
 3. Landrat Kreis Heinsberg
 4. Landrat Kreis Düren
 5. Landrat Kreis Euskirchen
 6. StädteRegion Aachen
 7. Vertretung des Zweckverbandes Region Aachen
 8. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Aachen
 9. Vertretung der Industrie- und Handelskammer zu Köln
 10. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein
 11. Vertretung der Handwerkskammer Aachen
 12. Vertretung der Handwerkskammer zu Köln
 13. Vertretung der Handwerkskammer Düsseldorf
 14. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Bergbau, Chemie, Energie
 15. Vertretung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen
 16. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
 17. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
 18. Vertretung der RWE Power AG
 19. Vertretung der Bezirksregierung Köln
- (2) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Vertretung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Jede Einrichtung benennt das Mitglied im Aufsichtsrat, das den von ihr gehaltenen Sitz innehat, soweit der Gesellschaftsvertrag keine Regelung enthält.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen. Jedoch kann kein Aufsichtsratsmitglied mehr als fünf zusätzliche Stimmen auf sich vereinen.

- (5) Der Aufsichtsrat kann beschließen, wissenschaftliche und landwirtschaftliche Sachverständige hinzuzuziehen.

§ 13

Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch die Vorsitzende/n mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder oder die Geschäftsführer/innen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Ladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung nicht mitgezählt werden.

- (2) Bei Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats kann der Aufsichtsrat auch unter Außerachtlassung aller Formvorschriften einberufen werden und Beschlüsse fassen.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch auf schriftlichem Wege oder durch andere Formen der Datenübertragung, die einen Ausdruck sowie die Feststellung der Identität des Abstimmenden ermöglichen, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Einstimmigkeit unter den Gebietskörperschaften kann gegen das Votum der Gebietskörperschaften kein Beschluss gefasst werden.

- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses wird von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats unterzeichnet.

- (6) Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten sie keine Entschädigung.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben, insbesondere:

- a) Beratung über die Wirtschafts- und Stellenpläne und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,
- b) Bestellung des Abschlussprüfers,

- c) Beratung der Jahresabschlüsse und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,
- d) Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung und der Revierkonferenz,
- e) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zu grundsätzlichen Aktivitäten der Gesellschaft und ihrer strategischen Ausrichtung,
- f) Bestellung der Mitglieder der Revierkonferenz,
- g) Überwachung der Geschäftsführung,
- h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

- (2) Die Vorschriften der §§ 95 ff des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.

§ 15

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben vorbehaltlich Absatz 2 über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die eine Gebietskörperschaft repräsentieren, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.

- (3) Berichte sollen grundsätzlich an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Gesellschafter gerichtet werden, die gemäß § 395 AktG der Verschwiegenheit unterliegen und der Berichterstattung an die Gebietskörperschaften nachkommen.

- (4) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft.

3. Die Gesellschafterversammlung

§ 16

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz vorbehaltenen Angelegenheiten und alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat übertragen worden sind, insbesondere über:

- a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans,

- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 - c) Änderung des Geschäftsvertrages,
 - d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - e) Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen oder Prokuristen/innen oder Handlungsbevollmächtigten,
 - f) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
 - g) Entscheidungen über die Vornahme von Rechtsgeschäften, für die die Geschäftsführung nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt ferner
- a) die wesentlichen Leitlinien der inhaltlichen Arbeit der Gesellschaft und
 - b) Projekte mit dem jeweiligen Eigenanteil der betroffenen Gesellschafter.
- (3) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch jede(n) vertretungsberechtigte(n) Geschäftsführer(in) oder den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Ladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung nicht mitgezählt werden.
- (4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.
- (5) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so kann binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.
- (7) Soweit die Gesellschafter nicht durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten werden, ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen bzw. im Falle der kommunalen Gesellschafter von bis zu drei Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Unwirksamkeit sämtlicher abgegebener Stimmen dieses Gesellschafters. Die abweichende Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafters für dessen sämtliche Geschäftsanteile bleibt unberührt.
- (8) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - ein schriftliches Protokoll unter Angabe der

Beschlussumstände zu fertigen und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Gesellschaftern zuzusenden.

§ 17 Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen:
 - Beschlüsse gemäß § 16 Abs. 1 Buchstaben a bis e.
- (3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

IV.

Sonstige Gremien

§ 18

Revierkonferenz

- (1) Es ist eine Revierkonferenz zu bilden.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt gemäß § 14 die Mitglieder der Revierkonferenz. Die Berufung der Mitglieder der Revierkonferenz erfolgt jeweils bis zum Ende der Wahlperiode des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Mitgliedschaft in der Revierkonferenz kann durch Niederlegung oder durch Widerruf seitens des Aufsichtsrats vorzeitig beendet werden.
- (3) Der Revierkonferenz sollen angehören Repräsentanten/innen von Bundes- und Landtag, von Kommunen und von Institutionen, die den Prozess eines perspektivischen Strukturwandels und die Tätigkeit als Innovationsagentur der Gesellschaft zu unterstützen geeignet sind, insbesondere die Hochschulen, und aus den wesentlichen Bereichen von Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft, Arbeitgebern, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie Vertreter/innen der an dem Prozess besonders interessierten Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Einzelpersonlichkeiten, die in besonderem Maße geeignet sind, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks beizutragen. Der Revierkonferenz sollen insbesondere auch Persönlichkeiten oder Repräsentanten/innen von Institutionen mit Sitz im an die Region „Rheinisches Revier“ angrenzenden Gebiet angehören,

von denen ein Beitrag für einen erfolgreichen Strukturwandel im „Rheinischen Revier“ erwartet werden kann.

- (4) Aufgabe der Revierkonferenz ist es, durch Vorschläge, Ideen und Initiativen Impulse für die Arbeit der Geschäftsführung und der Gremien der Gesellschaft zu geben, Projekte der Gesellschaft zu unterstützen, für eine regionalpolitisch ausgewogene Strategie zu sorgen und eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen der IRR und den angrenzenden Gebieten insbesondere den Oberzentren zu gewährleisten.

- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder der Revierkonferenz ist ehrenamtlich. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten sie keine Entschädigung.

V.

Geschäftsjahr, Finanzierung der Gesellschaft, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung; Rechnungsprüfung

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft teilt ihre Tätigkeit in die folgenden Geschäftsbereiche auf:
 - 1. „Netzwerkaktivitäten/Betrieb der Geschäftsstelle“ und
 - 2. „Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung“.
 In der internen Rechnungslegung, innerhalb der Wirtschaftspläne und im Jahresabschluss werden die beiden Geschäftsbereiche jeweils getrennt bzw. in getrennt auszuweisenden Teilbudgets dargestellt.

- (2) Zu 1) Netzwerkaktivitäten/Betrieb der Geschäftsstelle
Die Gesellschafter leisten für diesen Geschäftsbereich einen jährlichen Zuschuss, der den notwendigen Eigenanteil zum Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die nicht-förderfähigen Ausgaben in Höhe von maximal 25.000 Euro deckt. Ein höherer Betrag kommt nur in Betracht, wenn er im Wirtschaftsplan beschlossen wurde. Gesellschafter, die der Beitragserhöhung nicht zugestimmt haben, leisten keinen Zuschuss zum beschlossenen Erhöhungsbetrag. Den dann offenen Anteil des Erhöhungsbetrages tragen die übrigen Gesellschafter im Verhältnis zu ihrer Geschäftsanteile.

Der Verteilungsschlüssel richtet sich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Weitere Zuschusspflichten bestehen nicht.

- (3) Zu 2) Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung

Der Eigenanteil für diese Projekte, einschließlich des entstehenden projektbezogenen zusätzlichen Aufwands für die Geschäftsstelle, wird ausschließlich von den Gesellschaftern aufgebracht, die in der Gesellschafterversammlung für die Durchführung gestimmt haben. Der Eigenanteil jedes Gesellschafters wird im Teilbudget festgelegt. Über den festgelegten Betrag hinaus bestehen keine Zuschusspflichten. Der Eigenanteil kann bei entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung durch Personalgestaltung, entsprechend dem im Teilbudget festgelegten Personalaufwand, erfolgen.

§ 21

Wirtschafts- und Stellenplan, Jahresabschluss

- (1) Für jedes Jahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschafts- und Stellenplan vorzulegen. Die Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplans hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über dessen Genehmigung beschließen kann.
- (2) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Abweichungen zu erwarten, so hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten. Als wesentliche Abweichung gilt eine zu erwartende Überschreitung des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Ergebnisses um mehr als 10 %.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den ersten 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen und der Gesellschafterversammlung sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.
- (4) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Erhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.
- (5) Gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) der GO NRW ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) der GO NRW unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 22

Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.
- (2) Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Ausschüttung des Jahresergebnisses.

§ 23

Rechnungsprüfung

- (1) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschaftler stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG sowie gemäß § 103 GO NRW zu. Zum Zweck der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
- (2) Die kommunalen Gesellschafter wirken darauf hin, dass die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten kommunalen Gesellschafter sich hinsichtlich der Aufgabewahrnehmung nach Abs. 1 untereinander abstimmen.

VI.

Schlussvorschriften

§ 24

Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.

§ 25

Bekanntmachungen der Gesellschaft

- (1) Vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 12 GmbHG im Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt).
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden

zudem ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

§ 26

Verhältnis der Satzung zum GmbH-Gesetz

Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.

§ 27

Teilweise Unwirksamkeit, Vertragslücke

Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Eine ungültige Vorschrift der Satzung ist durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 28

Kosten

- (1) Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.000,00 Euro.
- (2) Die Gesellschaft trägt ebenfalls die mit zukünftigen Kapitalerhöhungen verbundenen Kosten einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.

Als Anlage zur Urkunde vom heutigen Tage

UR.Nr. _____/2014 des Notars

Dr. Martin Rüßmann in Köln
genommen.

Köln, den 7. März 2014

(Dr. Rüßmann)
Notar

Sitzungsvorlage-Nr. 540/3084/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Benennung von Vertretern für die Gesellschafterversammlung der
Verpflegungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH**

Sachverhalt:

In Ausführung des Kreistagbeschlusses vom 06.03.2013 wurde die Verpflegungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH nach Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzverwaltung NRW sowie kommunalaufsichtlicher Abstimmung gemäß § 115 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW durch notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages am 03.12.2013 gegründet.

Am 23.12.2013 erfolgte unter der Nummer 17439 die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister B beim zuständigen Amtsgericht Neuss.

Laut § 6 Abs. 6 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages wird der Rhein-Kreis Neuss in der Gesellschafterversammlung durch 3 Personen vertreten. Neben dem Landrat bzw. einem von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten des Rhein-Kreis Neuss und dem Vorsitzenden des Krankenhausausschusses wird ein weiteres Mitglied der Gesellschafterversammlung durch den Kreistag benannt. Sämtliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung sind durch den Kreistag zu bestellen.

Der Krankenhausausschuss hat in seiner Sitzung am 24.02.2014 eine einstimmige Empfehlung gemäß nachfolgendem Beschlussvorschlag ausgesprochen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, als Vertreter des Rhein-Kreis Neuss für die Gesellschafterversammlung der Verpflegungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH die folgenden Personen zu bestellen:

1. Den Vorsitzenden des Krankenhausausschusses,
2. den stv. Vorsitzenden des Krankenhausausschusses,
3. den Krankenhausdezernenten.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2903/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Verwaltungsgericht Düsseldorf

Sachverhalt:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgericht Düsseldorf läuft im April 2015 ab. Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- haben die Kreise und kreisfreien Städte alle fünf Jahre je eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen am Verwaltungsgericht aufzustellen.

Für die nächste Amtszeit sind nach Mitteilung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf **71 Personen aus dem Rhein-Kreis Neuss** vorzuschlagen.

Mit Schreiben vom 07.01.2014 wurden die Kreistagsfraktionen, die Gruppe und die fraktionslosen Kreistagsabgeordneten gebeten, interfraktionell eine Vorschlagsliste zu erarbeiten.

Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 20 ff VwGO (s. Anlage) zu beachten.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags beschließt der Kreistag, folgende Kandidaten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Düsseldorf vorzuschlagen:

	Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum	Geburtsort	Beruf
1.					
...					
71.					

Anlagen:

VwGO

Auszugsweise Abschrift aus der Verwaltungsgerichtsordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543)

- § 20 (Voraussetzungen)
Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.
- § 21 (Ausschließungsgründe)
(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
 2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
- (2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.
- § 22 (Hinderungsgründe)
Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden
1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
 2. Richter,
 3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
 4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
 5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.
- § 23 (Ablehnungsrecht)
(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen
1. Geistliche und Religionsdiener,
 2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
 3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
 4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
 5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
 6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.,
- (2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 28 (Vorschlagsliste)

¹Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. ²Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. ³Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zu Grunde zu legen. ⁴Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. ⁵Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. ⁶Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2904/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Sachverhalt:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen läuft am 31.01.2015 ab.

Gemäß § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- haben die Kreise und kreisfreien Städte alle fünf Jahre eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Oberverwaltungsgericht aufzustellen.

Für die nächste Amtszeit vom 01.02.2015 bis 31.01.2020 sind nach Mitteilung der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen **6 Personen aus dem Rhein-Kreis Neuss** vorzuschlagen.

Mit Schreiben vom 07.01.2014 wurden die Kreistagsfraktionen, die Gruppe und die fraktionslosen Kreistagsabgeordneten gebeten, interfraktionell eine Vorschlagsliste zu erarbeiten.

Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 20 bis 23 VwGO (s. Anlage zu „Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Verwaltungsgericht Düsseldorf“), die gem. § 34 VwGO für das Oberverwaltungsgericht entsprechend gelten, zu beachten.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags beschließt der Kreistag, folgende Kandidaten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht in Münster vorzuschlagen:

	Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum	Geburtsort	Beruf
1.					
...					
6.					

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2972/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Sozialgericht Düsseldorf

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2005 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch über Angelegenheiten der Sozialhilfe (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 a des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Gemäß § 13 Abs. 1 SGG werden die ehrenamtlichen Richter aufgrund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen. Nach § 14 Abs. 4 SGG werden dabei die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6 a SGG mitwirken, von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt.

Für die nächste Amtszeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2019 sind **6 Personen aus dem Rhein-Kreis Neuss** vorzuschlagen.

Mit Schreiben vom 24.01.2014 wurden die Kreistagsfraktionen, die Gruppe und die fraktionslosen Kreistagsabgeordneten gebeten, interfraktionell eine Vorschlagsliste zu erarbeiten.

Das Amt der ehrenamtlichen Richterin/ des ehrenamtlichen Richters beim Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Persönliche und berufliche Ausschließungs- und Ablehnungsgründe ergeben sich aus §§ 16 bis 18 SGG (Anlage).

Beschlussempfehlung:

Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag folgende Kandidatinnen/ Kandidaten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Sozialgericht Düsseldorf für die Amtszeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2019 vorzuschlagen:

	Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum	Geburtsort	Beruf
1.					
...					
4.					

Anlagen:

Rechtsgrundlagen SGG

§ 16 SGG

- (1) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) (weggefallen)
- (3) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Versicherten kann auch sein, wer arbeitslos ist oder Rente aus eigener Versicherung bezieht. Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.
- (4) Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber können sein
 1. Personen, die regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; ist ein Arbeitgeber zugleich Versicherter oder bezieht er eine Rente aus eigener Versicherung, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgebererschaft im Sinne dieser Vorschrift;
 2. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;
 3. Beamte und Angestellte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;
 4. Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist, oder Angestellte, die regelmäßig für den Arbeitgeber in Personalangelegenheiten tätig werden, sowie leitende Angestellte;
 5. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.
- (5) Bei Sozialgerichten, in deren Bezirk wesentliche Teile der Bevölkerung in der Seeschifffahrt beschäftigt sind, können ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten auch befähigte Schifffahrtskundige sein, die nicht Reeder, Reedereileiter (Korrespondentreeder, §§ 492 bis 499 des Handelsgesetzbuchs) oder Bevollmächtigte sind.
- (6) Die ehrenamtlichen Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein.

§ 17 SGG

- (1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ist ausgeschlossen,
 1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
 2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.
 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.
- (2) Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesagentur für Arbeit können nicht ehrenamtliche Richter sein. Davon unberührt bleibt die Regelung in Absatz 4.
- (3) Die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen, der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit und der Kreise und kreisfreien Städte können nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet.
- (4) Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen sind als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts nicht ausgeschlossen.
- (5) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, endet mit der Berufung in das andere Amt.

§ 18 SGG

- (1) Die Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter kann nur ablehnen,
 1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat,
 2. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
 3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
 4. wer aus gesundheitlichen Gründen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
 5. wer glaubhaft macht, daß wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.
- (2) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem der ehrenamtliche Richter von seiner Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden.
- (3) Der ehrenamtliche Richter kann auf Antrag aus dem Amt entlassen werden, wenn einer der in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Gründe nachträglich eintritt. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der ehrenamtliche Richter seinen Wohnsitz aus dem Bezirk des Sozialgerichts verlegt und seine Heranziehung zu den Sitzungen dadurch wesentlich erschwert wird.
- (4) Über die Berechtigung zur Ablehnung des Amtes oder über die Entlassung aus dem Amt entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer endgültig.

§ 35 SGG

- (1) Die ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben; sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein. Im übrigen gelten die §§ 13 bis 23.
- (2) In den Fällen des § 18 Abs. 4, der §§ 21 und 22 Abs. 2 entscheidet der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Senat.

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2973/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Landessozialgericht Essen

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2005 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch über Angelegenheiten der Sozialhilfe (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 a des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Gemäß § 13 Abs. 1 SGG werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufgrund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen. Nach § 14 Abs. 4 SGG werden dabei die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6 a SGG mitwirken, von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt.

Für die nächste Amtszeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2019, sind **2 Personen aus dem Rhein-Kreis Neuss** vorzuschlagen.

Mit Schreiben vom 24.01.2014 wurden die Kreistagsfraktionen, die Gruppe und die fraktionslosen Kreistagsabgeordneten gebeten, interfraktionell eine Vorschlagsliste zu erarbeiten.

Das Amt der ehrenamtlichen Richter/ des ehrenamtlichen Richters beim Landessozialgericht NRW kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das 30. Lebensjahr vollendet hat. Sie sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter bei einem Sozialgericht gewesen sein (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 35 SGG).

Persönliche und berufliche Ausschließungs- und Ablehnungsgründe ergeben sich aus § 35 SGG in Verbindung mit §§ 16 bis 18 SGG (s. Anlage zu „Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Sozialgericht Düsseldorf“).

Beschlussempfehlung:

Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließt der Kreistag folgende Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Landessozialgericht Essen für die Amtszeit vom 01.01.2015-31.12.2019 vorzuschlagen:

Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Geburtsdatum	Bereits als ehrenamtliche/r Richter/in tätig bzw. tätig gewesen <ul style="list-style-type: none">• Sozialgericht• Zeitraum	Tel. Nr.
1.						
2.						

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3083/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Entwurfs des Gesamtabchlusses zum 31.12.2012

Sachverhalt:

Nach § 53 KrO NRW i. V. m. § 116 GO NRW hat der Kreis in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Zum ersten Mal bestand diese Pflicht zum Stichtag 31. Dezember 2010 (§ 2 NKF-Einführungsgesetz).

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2012 wurde im Auftrag des Kreises von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, erstellt. Darin wird ein Gesamt-Jahresüberschuss von 2.431 TEUR ausgewiesen. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem Entwurf des Gesamtabchlusses wird in der Sitzung vorgelegt.

Entsprechend der nach § 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW vorgegebenen Verfahrensschritte wird der Entwurf des Gesamtabchlusses 2012 dem Kreistag zur Feststellung vorgelegt. Danach erfolgt die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag stellt gemäß § 116 Abs. 5 und § 95 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW den Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2012 fest und weist ihn zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3078/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Ermächtigungsübertragungen von 2013 nach 2014 im Rahmen des Jahresabschlusses 2013

Sachverhalt:

Nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW ist dem Kreistag eine Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen mit den Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan vorzulegen. Die gemäß § 22 Abs. 1-3 GemHVO NRW von 2013 nach 2014 übertragenen Ermächtigungen haben im Abschlussjahr 2013 keinerlei Einfluss auf das Jahresergebnis. 2014 führen sie zu einer Erhöhung der Planungspositionen, wodurch sich dann **bei Inanspruchnahme** eine Auswirkung auf das Jahresergebnis 2014 ergeben kann. Die Kreisumlage ist hiervon nicht tangiert.

Die von 2013 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen des Jahres 2014 wie folgt:

AUFWENDUNGEN	2.082.015,87 €
AUSWIRKUNGEN AUF DEN ERGEBNISPLAN 2014	2.082.015,87 €
AUSZAHLUNGEN AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	3.129.748,03 €
AUSZAHLUNGEN AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	5.794.574,19 €
AUSWIRKUNGEN AUF DEN FINANZPLAN 2014	8.924.322,22 €

Der Finanzausschuss hat über die vorgelegten Ermächtigungsübertragungen in seiner Sitzung am 11.03.2014 beraten. Hinsichtlich der Gesamtübersicht der von 2013 nach 2014 zu übertragenden Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen wird auf die Einladung zu dieser Sitzung verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag nimmt die nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW vorzulegende Übersicht über die gemäß § 22 Abs. 1-3 GemHVO NRW von 2013 nach 2014 zu übertragenden Ermächtigungen mit Angabe der Auswirkung auf den Ergebnisplan und den Finanzplan 2014 zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3079/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kreishaushalt 2014/2015: Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Sachverhalt:

Gemäß § 55 Abs. 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

Das Verfahren zur Benehmensherstellung wurde auf der Bürgermeisterkonferenz am 04.11.2013 eingeleitet und auf der Kämmerer-Tagung am 17.12.2013 sowie auf einer weiteren Bürgermeisterkonferenz am 12.02.2014 fortgesetzt.

Gemäß § 55 Abs. 2 KrO NRW werden die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Städten und Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Städte und Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.

Es sind keine schriftlichen Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden eingegangen.

Im Übrigen bittet die Stadt Korschenbroich darum, bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2014/2015 die Abschlagszahlungen auf die Kreisumlage für 2014, einschließlich der Kreisumlage Jugendamt, abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 56 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW) aufgrund der Umlagegrundlagen für 2014 und des Hebesatzes für 2014 festzusetzen, da dies für die Stadt Korschenbroich die günstigere Regelung ist.

Sitzungsvorlage-Nr. 20/3081/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kreishaushalt 2014/2015: Beschluss über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2014 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan nebst Anlagen des Rhein-Kreises Neuss für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 (Doppelhaushalt) beraten.

Dem Finanzausschuss lag der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und den weiteren Anlagen in der Fassung der Änderungsliste vor mit dem Vorschlag, den Hebesatz der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2014 auf 39,6 v. H. und für das Haushaltsjahr 2015 auf 39,8 v. H. festzusetzen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 (Doppelhaushalt) unter Berücksichtigung der Veränderungen aus den Haushaltsberatungen im Finanzausschuss aufgrund des § 53 KrO NRW und der §§ 75 ff. GO NRW.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.12.2013

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2897/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 05.12.2013 keinen Doppelhaushalt zu verabschieden

Sachverhalt:

Der Antrag wurde in der Kreistagssitzung am 17.12.2013 in die Kreistagssitzung am 25.03.2014 vertagt.

Anlagen:

Antrag SPD



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Kreistagsfraktion Rhein-Kreis Neuss

Platz der Republik 11, 41515 Grevenbroich
An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisverwaltung

41460 Neuss

Geschäftsstelle
Frau Brigitte Baasch
SPD-Kreistagsfraktion

Fon: 02181 – 2250 20
Fax: 02181 – 2250 40
ktf@spd-kreis-neuss.de

05. Dezember 2013

Antrag zur Kreistagssitzung am 17. Dezember 2013

Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Kreistagsfraktion beantragt:

Für die Haushaltsjahre 2014/2015 soll kein Doppelhaushalt des Rhein-Kreises Neuss aufgestellt werden, sondern wie bisher für die Jahre 2014 und 2015 getrennte Haushalte, welche dann auch getrennt im Jahresrhythmus verabschiedet werden.

Begründung:

- Im Jahr 2014 wird ein neuer Kreistag gewählt. Der neue – bisher noch nicht gewählte – Kreistag würde dann schon bis 2015 gebunden. Dies wäre ein unzulässiger Vorgriff auf die demokratischen Rechte des neuen Kreistages.
- Die Voraussetzungen zur Aufstellung eines Doppelhaushaltes sind nicht gegeben, da die finanziellen Rahmenbedingungen über 2 Jahre kaum vorhersehbar sind.

Rainer Thiel, MdL
Vorsitzender der SPD-Kreistagsfraktion

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.12.2013

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2898/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 05.12.2013 den Doppelhaushalt erst für die Jahre 2015/2016 aufzustellen

Sachverhalt:

Der Antrag wurde in der Kreistagssitzung am 17.12.2013 in die Kreistagssitzung am 25.03.2014 vertagt.

Anlagen:

Antrag UWG/ Die Aktive



Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

Fraktion UWG / Die Aktive - Lindenstraße 20 - 41515 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgén Petrauschke
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich
Lindenstr. 20
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
E-Mail fraktion@uwg-aktive.de
www.uwg-dieaktive.de

41515 Grevenbroich

Neuss, den 05.12.2013

Antrag Doppelhaushalt 2014/2015

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung des kommenden Kreistages am 17.12.2013 zu setzen.

Antrag:

Der Doppelhaushalt für den Rhein-Kreis Neuss wird erst für die Jahre 2015/2016 eingeführt.

Begründung:

Wir hatten schon im letzten Kreisausschuss darauf hingewiesen, dass der Doppelhaushalt der richtige Schritt zum falschen Zeitpunkt ist.

Seit Jahren begrüßt und fordert unsere Fraktion einen Doppelhaushalt! Leider bis heute vergebens.

Daher sind wir verwundert aber auch erfreut, dass die Verwaltung nunmehr unsere Forderung umsetzen will.

Nur der Zeitpunkt der Umsetzung für den Doppelhaushalt vor der nächsten Kommunalwahl 2014 ist aus unserer Sicht ungünstig gewählt.

Der jetzige Kreistag würde die politischen Schwerpunkte im Haushalt über die nächste Kommunalwahl hinaus bis ans Ende des Jahres 2015 jetzt schon festschreiben.

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

-2-

Aus demokratischer Sichtweise können wir diesen Zeitablauf nicht gutheißen.

Auch die betroffene Bürgerschaft wird für die beabsichtigte Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt kein Verständnis aufbringen.

Die gewählten Politiker für die Jahre 2014 bis 2020 sollten auch den Haushalt gestalten und keine ALTLASTEN verwalten.

Mit freundlichen Grüßen



-Carsten Thiel-
(Fraktionsvorsitzender)

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.03.2014

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3119/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen "Schulsozialarbeit - weitere Planungen" vom 12.03.2014

Anlagen:

Antrag Bündnis 90/Die Grünen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax Nr. +49 2181 6012400

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 12. März 2014
Erhard Demmer / Renate Dorner-Müller

**Schulsozialarbeit - weitere Planungen
Produkt 050.312.010 - HH-Stelle 54680110**

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

wie Sie uns mitgeteilt haben, werden die Mittel dieser Projektförderung durch den Bund zum 31.12.2015 aufgebraucht sein.

Um jedoch eine weitere Finanzierung zu gewährleisten und Kündigungen abzuwenden, beantragen wir bereits heute - auch zur Planungssicherheit der Schulen -, in den Entwurfszahlen für den Kreishaushalt 2016 weitere Mittel für die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen vorzumerken. Außerdem halten wir es für erforderlich, dass das entsprechende Produktziel angepasst formuliert wird.

Wir bitten Sie deshalb, unseren Antrag in die Tagesordnung der Sitzung des **Kreistages am 25. März 2014** aufzunehmen und hierüber abstimmen zu lassen.

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3056/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Satzungsänderung der Musikschule Rhein-Kreis Neuss, hier: geplante
Gebührenerhöhung**

Sachverhalt:

Es ist weiterhin Ziel, bei der Festsetzung der Unterrichtsgebühren die Kosten für die Musikschule in einer Balance zwischen Gebühreinnahmen und einer Umlage der Mehrbelastung auf die beteiligten Städte und Gemeinden abzüglich des Kreisanteils zu finanzieren und dabei die Gebühren in einem für alle Beteiligten vertretbaren Rahmen zu halten.

Aufgrund der finanziell angespannten Lage der Stadt Grevenbroich ist diese nun nach der Stadt Korschenbroich mit dem Anliegen auf den Rhein-Kreis Neuss zugekommen, die im Rahmen der Mehrbelastung zu zahlende Rate über die nächsten Jahre kontinuierlich zu senken. Dies ist Teil des Sanierungsplanes der Stadt im Rahmen der Haushaltssicherung.

Um die Reduzierung der Mehrbelastung für Grevenbroich in 2014 um ca. 47.000,- € realisieren zu können, werden in einem ersten Schritt Unterrichtsstunden in Grevenbroich durch den Verzicht auf Neueinteilungen zum 1.4.2014 eingespart.

Mit Blick auf die Gebühren umliegender Musikschulen sowie die Kosten für privaten Musikunterricht ist darüber hinaus eine moderate Gebührenerhöhung der Musikschule zum 1.10.2014 geplant. Eine Übersicht über die derzeit geltenden Gebühren sowie die geplanten Erhöhungen ist in der **Anlage 1** beigefügt. Für die Unterrichtsschwerpunkte der Musikschule beläuft sich die Gebührenerhöhung für die musikalische Früherziehung monatlich auf 1,50,-€, beim Klassenunterricht sowie im Gruppenunterricht bei Kindern und Jugendlichen auf 2,- € pro Monat.

Unter Zugrundelegung der Gebührenerhöhungen können in 2014 voraussichtlich ca. 20.000,- € und ab 2015 zusätzlich 40.000,- € erwirtschaftet werden.

Darüber hinaus soll zukünftig bei den Gebühren für die Ensembles zwischen Schülerinnen und Schülern unterschieden werden, die Instrumentalunterricht bei der Musikschule Rhein-Kreis Neuss belegt haben oder nur die Möglichkeit der Teilnahme an Ensembles der Musikschule nutzen. Langfristiges Ziel soll dabei unter Berücksichtigung der Leitlinie des Verbandes deutscher Musikschulen die kostenfreie Teilnahme an Ensembles für Schülerinnen und Schüler, die Instrumentalunterricht an der Musikschule erhalten, sein.

Die geltende Satzung ist als **Anlage 2** und die geplanten Satzungsänderungen sind als **Anlage 3** beigefügt.

Der Kulturausschuss hat diesen in seiner Sitzung am 17.02.2014 mehrheitlich zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Änderungen der Satzung für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss in der beigefügten Fassung mit Wirkung zum 01.10.2014.

Anlage:

Anlage 1 - Gebührenvergleich

Anlage 2 - Satzung vom 19.06.2012

Anlage 3 - geplante Satzungsänderungen

Nr.	Unterrichtsart	Unterricht je Woche in Minuten	Monatsgebühren in Euro alt		Monatsgebühren in Euro neu	
			Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Auswärtige und Erwachsene
1.	Babykurs	60	22,00	-	23,50	-
2.	Musikflöhe I und II	60	22,00	-	23,50	-
3.	<i>Musik. Früherziehung</i>					
3.1	Musik. Früherziehung	60	22,00	-	23,50	-
3.1	Instrumentale Früherziehung mit Klavier	60	22,00	-	23,50	-
4.	<i>Klassenunterricht in allgemeinbildenden Schulen</i>					
4.1	1. Jahr Elementarunterricht	45	11,00	-	12,00	-
4.2	<i>2. Jahr Musikklasse</i>					
4.21	5-6 Schüler	45	24,00	-	26,00	-
4.22	7-8 Schüler	45	22,00	-	23,00	-
4.23	9-10 Schüler	45	17,00	-	20,00	-
5.	Instrumentale Orientierungsstufe	45	22,00	-	24,00	-
6.	<i>Instrumentalunterricht</i>					
6.1	<i>Gruppenunterricht</i>					
6.11	Gruppe zu 2 Schülern	40	38,00	65,00	40,00	68,50
6.12	Gruppe zu 3 Schülern	40	30,00	48,00	32,00	50,50
6.13	Gruppe zu 4 Schülern	50	32,00	50,00	34,00	52,50
6.14	Gruppe zu 5 Schülern	50	30,00	48,00	32,00	50,50
6.15	Gruppe zu 2 Schülern Klavier	40	40,00	67,00	42,00	70,50
6.16	Gruppe zu 3 Schülern Klavier	40	32,00	50,00	34,00	52,50
6.17	Gruppe zu 4 Schülern Klavier	50	34,00	52,00	36,00	54,50
6.18	Gruppe zu 5 Schülern Klavier	50	32,00	50,00	34,00	52,50
6.2	<i>Einzelunterricht</i>					
6.21	alle Instrumente außer Klavier	20	33,00	54,00	34,50	57,00
6.22	alle Instrumente außer Klavier	30	49,00	81,00	51,50	85,00
6.23	alle Instrumente außer Klavier	40	66,00	108,00	69,00	113,50
6.24	alle Instrumente außer Klavier	50	82,00	-	86,00	-
6.25	Klavier	20	38,00	64,00	39,50	67,00
6.26	Klavier	30	57,00	96,00	59,50	101
6.27	Klavier	40	76,00	129,00	79,00	135,50
6.28	Klavier	50	95,00	-	99,00	-
7.	Vorberufliche Fachausbildung	125	84,00	152,00	99,00	179,00
8.	Theoretische Arbeitsgemeinschaft (ab 4 Teilnehmern)	45	20,00	31,00	21,00	32,50
9.	Ensembles		10,00	15,00		
9.1	für Schüler				8,00	20,00
9.2	für Externe *				15,00	20,00
	3er 30 Minuten					
	4er 40 Minuten					
	5er 50 Minuten					
	8+er 60 Minuten					

*Schülerinnen und Schüler, die keinen Instrumentalunterricht in der Musikschule Rhein-Kreis Neuss belegt haben

Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten je Instrument:

- für das 1. Mietjahr: 9,00 € monatlich / 108,00 € im Jahr
- für das 2. Mietjahr: 11,00 € monatlich / 132,00 € im Jahr
- **für das 3. Mietjahr: 15,00 € monatlich / 180,00 € im Jahr**

Anlage 2

Satzung für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss vom 19.06.2012

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 19.06.2012 auf Grund des § 5 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen folgende Satzung für die Musikschule beschlossen:

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule Rhein-Kreis Neuss“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Rhein-Kreises Neuss und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Musikschule ist es, insbesondere Kinder, Jugendliche aber auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und ggf. eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.
- (2) Das Angebot der Musikschule umfasst:
 - a) Elementarunterricht
 - b) Kooperationsprojekte mit allgemein bildenden Schulen
 - c) Gruppenunterricht
 - d) Einzelunterricht
 - e) Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit
 - f) Theoretische Arbeitsgemeinschaft
 - g) Vorberufliche Fachausbildung.

Mit dem qualifizierten Angebot der Kooperationsprojekte ermöglicht die Musikschule zu besonderen Konditionen jungen Menschen einen besseren Zugang zur Musik und eine Teilhabe am kulturellen Leben.

§ 3 Musikschulleitung und Lehrkräfte

- (1) Die Leitung der Musikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft, die dem Landrat untersteht.
- (2) An der Musikschule unterrichten hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte.

§ 4 Teilnehmer

- (1) Die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden offen.

Über die Aufnahme von Auswärtigen entscheidet im Einzelfall die Musikschulleitung.

- (2) Die Unterrichtsangebote der Musikschule gelten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Wehr- bzw. Zivildienst, Freiwilligem Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst befinden, werden hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren wie Jugendliche behandelt.

§ 5 Musikschuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule des Rhein-Kreises Neuss beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres. Einschulungen erfolgen jeweils zum 01.10. und zum 01.04. eines Jahres, sofern Unterrichtskapazitäten frei sind.

Die Kooperationsprojekte und Musikklassen beginnen und enden mit dem Schuljahr der allgemein bildenden Schulen.

§ 6 Anmeldungen

- (1) Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Musikschulleitung.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme, auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart, auf eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

§ 7 Ferienregelung

- (1) Für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss gelten die Ferien- und Feiertagsregelung sowie die beweglichen Ferientage der allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien entfällt der Musikunterricht. Der Unterricht wird in jedem Unterrichtsfach einmal wöchentlich erteilt.

§ 8 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Der Musikunterricht kann jeweils zum 31. März und 30. September eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Rhein-Kreis Neuss - Musikschule - zu richten. Sie muss schriftlich drei Monate vor diesem Termin, d.h. bis zum 31. Dezember bzw. bis zum 30. Juni, beim Rhein-Kreis Neuss eingegangen sein.

Eine Kündigung per elektronischer Nachricht (Email), die nicht der elektronischen Form nach § 126 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, ist nur dann gültig, wenn diese schriftlich seitens der Musikschule bestätigt wurde.

Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins fort.

- (2) Eine außerordentliche Kündigung der Teilnahme ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Gebiet der Musikschule, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen. Die Gründe sind durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Die Gebührenpflicht endet frühestens zum Ablauf des Monats der wirksamen Kündigung.
- (3) Ein dauernder oder zeitweiser Ausschluss an der Teilnahme des Unterrichts ist möglich, wenn
 - a) nur ungenügende Leistungen erbracht werden,
 - b) unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben wird,
 - c) trotz Mahnung die Gebühren nicht fristgemäß gezahlt werden,
 - d) sonstige triftige Gründe vorliegen.

Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Betroffenen zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit der Musikschulleitung.

§ 9 Kostendeckung und Gebührentarif

Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule des Rhein-Kreises Neuss und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben.

Die Deckung der Gesamtkosten der Musikschule erfolgt durch Gebühren, Mehrumlagen der beteiligten Gemeinden, Zuschüsse des Landes und Eigenmittel des Rhein-Kreises Neuss.

§ 10 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, bei Minderjährigen ist der Gebührenschuldner der/die gesetzliche/n Vertreter/in, der/die die Anmeldung vorgenommen hat/haben. Die Gebührenpflicht des gesetzlichen Vertreters bleibt auch nach Eintritt der Volljährigkeit bestehen.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Gebührenerstattung entsteht mit der Einschulung und endet mit der fristgerechten Kündigung nach § 8. Gebühren werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens nicht erstattet, es sei denn, es werden wichtige Gründe anerkannt.
- (2) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresbeiträge, die sich aus zwölf gleichen monatlichen Grundbeträgen ergeben, die auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten sind. Die derzeit gültigen Gebührentarife sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

nehmen. Für die Höhe der Jahresgebühren ist das Alter zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Einschulung maßgebend.

§ 12 Instrumente

- (1) Im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes können schuleigene Instrumente leihweise zur Benutzung überlassen werden. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für 3 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.
- (2) Die Gebühren für die Überlassung sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Überlassene Musikinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Verschleißteile sind vom Benutzer zu ersetzen.
- (4) Eine Gebührenermäßigung für die Überlassung von Musikinstrumenten ist ausgeschlossen.

§ 13 Gebührenermäßigung und -erstattung

- (1) Besuchen mehrere Geschwister die Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr mit Ausnahme der Ensembles für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 25 %. Das älteste Kind zahlt immer die volle Gebühr.
- (2) Darüber hinaus erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in zwei oder mehr Instrumentalfächern unterrichtet werden, eine Ermäßigung von 15 % vom monatlichen Grundbeitrag.
- (3) Die Musikschule garantiert, dass innerhalb eines Schuljahres im angemeldeten Unterrichtsfach 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, unterschritten und ist ein Nachholen bzw. Vertreten des Unterrichts nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Zeitraum erstattet.

Der Einzelstundenanteil beträgt 1/35 der tatsächlichen Jahresgebühr.

- (4) Einen Anspruch auf Ermäßigung in Höhe von 50 % für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz bzw. von Kindergeldzuschlag entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB II, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die analoge Leistungen im Sinne der Sozialhilfe beziehen, entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB XII sowie Familien mit geringem Haushaltseinkommen, die keine der v.g. Leistungen beziehen nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und Zuordnung zu einem v.g. Rechts- und Personenkreis.

Der Antrag auf Ermäßigung ist mit dem Bescheid des Sozialamtes bzw. der ARGE sechs Wochen vor Beginn des Unterrichtes einzureichen und gilt für die Dauer des Bescheides. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, ist dies der Musikschule umgehend anzuzeigen.

**§ 14
Zahlungstermin**

Die Gebühren sind monatlich fällig. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats erhoben.

**§ 15
Bild- und Tonaufzeichnungen**

Die Musikschule ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts und von Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Musikschule besteht nicht.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Jugendmusikschule des Rhein-Kreises Neuss vom 20.12.2006 außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den 09.08.2012

Anlage 1 zur Satzung für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss
(Gebühren ab dem 01.10.2012)

Nr.	Unterrichtsart	Unterricht je Woche in Minuten	Monatsgebühren in Euro		Jahresgebühren in Euro	
			Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene
1.	Babykurs	60	22,00	-	264,00	-
2.	Musikföhe I und II	60	22,00	-	264,00	-
3.	<i>Musik. Früherziehung</i>					
3.1	Musik. Früherziehung	60	22,00	-	264,00	-
3.1	Instrumentale Früherziehung mit Klavier	60	22,00	-	264,00	-
4.	<i>Klassenunterricht in allgemeinbildenden Schulen</i>					
4.1	1. Jahr Elementarunterricht	45	11,00	-	132,00	-
4.2	<i>2. Jahr Musikklasse</i>					
4.21	5-6 Schüler	45	24,00	-	288,00	-
4.22	7-8 Schüler	45	22,00	-	264,00	-
4.23	9+ Schüler	45	17,00	-	204,00	-
5.	Instrumentale Orientierungsstufe	45	22,00	-		-
6.	<i>Instrumentalunterricht</i>					
6.1	<i>Gruppenunterricht</i>					
6.11	Gruppe zu 2 Schülern	40	38,00	65,00	456,00	780,00
6.12	Gruppe zu 3 Schülern	40	30,00	48,00	360,00	576,00
6.13	Gruppe zu 4 Schülern	50	32,00	50,00	384,00	600,00
6.14	Gruppe zu 5 Schülern	50	30,00	48,00	360,00	576,00
6.15	Gruppe zu 2 Schülern Klavier	40	40,00	67,00	480,00	804,00
6.16	Gruppe zu 3 Schülern Klavier	40	32,00	50,00	384,00	600,00
6.17	Gruppe zu 4 Schülern Klavier	50	34,00	52,00	408,00	624,00
6.18	Gruppe zu 5 Schülern Klavier	50	32,00	50,00	384,00	600,00
6.2	<i>Einzelunterricht</i>					
6.21	alle Instrumente außer Klavier	20	33,00	54,00	396,00	648,00
6.22	alle Instrumente außer Klavier	30	49,00	81,00	588,00	972,00
6.23	alle Instrumente außer Klavier	40	66,00	108,00	792,00	1.296,00
6.24	alle Instrumente außer Klavier	50	82,00	-	984,00	
6.25	Klavier	20	38,00	64,00	456,00	768,00
6.26	Klavier	30	57,00	96,00	684,00	1.152,00
6.27	Klavier	40	76,00	129,00	912,00	1.548,00
6.28	Klavier	50	95,00	-	1.140,00	
7.	Vorberufliche Fachausbildung	125	84,00	152,00	1.008,00	1.863,00
8.	Theoretische Arbeitsgemeinschaft (ab 4 Teilnehmern)	45	20,00	31,00	240,00	372,00
9.	Ensembles		10,00	15,00		
	3er 30 Minuten					
	4er 40 Minuten					
	5er 50 Minuten					
	8+ 60 Minuten					

55/94

Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten je Instrument:

- für das 1. Mietjahr: 9,00 € monatlich / 108,00 € im Jahr
- für das 2. Mietjahr: 11,00 € monatlich / 132,00 € im Jahr

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am die nachfolgenden Änderungen der Satzung für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss mit Wirkung zum 1.10.2014 beschlossen:

1. § 11, Gebührenpflicht, wird um folgenden Absatz ergänzt:

(3) Für auswärtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind, werden mit Ausnahme der Tarife 1 – 5 der Anlage 1 zur Satzung die Erwachsenenengebühren erhoben.

2. Anlage 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Satzung für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss
(Gebühren ab dem 01.10.2014)

Nr.	Unterrichtsart	Unterricht je Woche in Minuten	Monatsgebühren in Euro		Jahresgebühren in Euro	
			Kinder und Jugendliche	Auswärtige und Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Auswärtige und Erwachsene
1.	Babykurs	60	23,50	-	282,00	-
2.	Musikflöhe I und II	60	23,50	-	282,00	-
3.	<i>Musik. Früherziehung</i>					
3.1	Musik. Früherziehung	60	23,50	-	282,00	-
3.1	Instrumentale Früherziehung mit Klavier	60	23,50	-	282,00	-
4.	<i>Klassenunterricht in allgemeinbildenden Schulen</i>					
4.1	1. Jahr Elementarunterricht	45	12,00	-	144,00	-
4.2	<i>2. Jahr Musikklasse</i>					
4.21	5-6 Schüler	45	26,00	-	312,00	-
4.22	7-8 Schüler	45	23,00	-	276,00	-
4.23	9-10 Schüler	45	20,00	-	240,00	-
5.	Instrumentale Orientierungsstufe	45	24,00	-		-
6.	<i>Instrumentalunterricht</i>					
6.1	<i>Gruppenunterricht</i>					
6.11	Gruppe zu 2 Schülern	40	40,00	68,50	480,00	822,00
6.12	Gruppe zu 3 Schülern	40	32,00	50,50	384,00	606,00
6.13	Gruppe zu 4 Schülern	50	34,00	52,50	408,00	630,00
6.14	Gruppe zu 5 Schülern	50	32,00	50,50	384,00	606,00
6.15	Gruppe zu 2 Schülern Klavier	40	42,00	70,50	504,00	846,00
6.16	Gruppe zu 3 Schülern Klavier	40	34,00	52,50	408,00	630,00
6.17	Gruppe zu 4 Schülern Klavier	50	36,00	54,50	432,00	654,00
6.18	Gruppe zu 5 Schülern Klavier	50	34,00	52,50	408,00	630,00
6.2	<i>Einzelunterricht</i>					
6.21	alle Instrumente außer Klavier	20	34,50	57,00	414,00	684,00
6.22	alle Instrumente außer Klavier	30	51,50	85,00	618,00	1.020,00
6.23	alle Instrumente außer	40	69,00	113,50	828,00	1.362,00

	Klavier					
6.24	alle Instrumente außer Klavier	50	86,00	-	1.032,00	
6.25	Klavier	20	39,50	67,00	474,00	804,00
6.26	Klavier	30	59,50	101	714,00	1.212,00
6.27	Klavier	40	79,00	135,50	948,00	1.626,00
6.28	Klavier	50	99,00	-	1.188,00	
7.	Vorberufliche Fachausbildung	125	99,00	179,00	1.188,00	2.148,00
8.	Theoretische Arbeitsgemeinschaft (ab 4 Teilnehmern)	45	21,00	32,50	252,00	390,00
9.	Ensembles					
9.1	3er 30 Minuten		für Schüler		für Schüler	
	4er 40 Minuten		8,00	20,00	96,00	240,00
9.2	5er 50 Minuten		für Externe*		für Externe*	
	8+er 60 Minuten		15,00	20,00	180,00	240,00

* Schülerinnen und Schüler, die keinen Instrumentalunterricht in der Musikschule Rhein-Kreis Neuss belegt haben

Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten je Instrument:

- für das 1. Mietjahr: 9,00 € monatlich / 108,00 € im Jahr
- für das 2. Mietjahr: 11,00 € monatlich / 132,00 € im Jahr
- für das 3. Mietjahr: 15,00 € monatlich / 180,00 € im Jahr

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3054/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kein Abschluss ohne Anschluss - Übergang Schule/Beruf in NRW

Sachverhalt:

Das Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule/Beruf in NRW“ geht auf einen Beschluss der Partner im Ausbildungskonsens des Landes Nordrhein-Westfalen zurück. Ziel ist es, mittelfristig allen jungen Frauen und Männern die ausbildungsfähig und – willig sind, eine verbindliche Ausbildungsperspektive zu geben. Der Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf soll nachhaltig verbessert und die unübersichtliche Vielzahl von Aktivitäten von Übergang Schule-Beruf gebündelt und in ein verbindliches, flächendeckendes, transparentes, nachhaltiges und geschlechtersensibles System der Berufs- und Studienorientierung überführt werden.

Dabei sollen die Kreise und kreisfreien Städte in ihrem Zuständigkeitsbereich die Kommunale Koordinierung des Übergangssystems übernehmen. Das Vorhaben wurde in den Sitzungen des Schulausschusses am 27.05. und 14.10.2013 erläutert. In der Sitzung des Kreisausschusses am 22.01.2014 wurde über die Absichtserklärung des Rhein-Kreises Neuss gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen zur Einführung des neuen Übergangssystems Schule/Beruf NRW informiert. Zwischenzeitlich wurden seitens der Verwaltung Gespräche mit Vertretern von Referenzkommunen, den Schuldezernenten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen geführt und ein mit dem Ministerium abgestimmtes Konzept erarbeitet, welches als **Anlage** beigelegt ist.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2014 dem Kreistag empfohlen, die Einführung des neuen Übergangssystems zu beschließen. Das Thema „Kommunale Koordinierung – Kein Abschluss ohne Anschluss“ war auch Thema der Bürgermeisterkonferenz am 12.02.2014. Die Bürgermeister befürworteten die Einführung, sofern diese zunächst bis zum Jahr 2020 (Förderungszusage durch das Land) befristet werde.

Ziel der Verwaltung ist es, die Einführung des neuen Übergangssystems Schule/Beruf NRW beginnend mit dem 01.04.2014 vorzubereiten und mit dem Schuljahresbeginn 2014/2015 (ab dem 01.08.2014) das neue Übergangssystem einzuführen.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag stimmt der Einführung des neuen Übergangssystems Schule/Beruf NRW „Kein Abschluss ohne Anschluss“ im Rhein-Kreis Neuss zu.
2. Sollte nach dem Haushaltsjahr 2020 keine Förderung für die Kommunale Koordinierung bereit stehen, ist über eine Fortführung nach Beratung mit den Städten und Gemeinden erneut im Kreistag zu entscheiden.

Anlagen:

Kommunale Koordinierung Konzept Entwurf 01.2014

Entwurf

Kein Abschluss ohne Anschluss
Übergang – Schule-Beruf in NRW

Kommunale Koordinierung
im Rhein-Kreis Neuss

A. Ausgangslage.....	3
B. Definitionen	3
C. Bisherige Aktivitäten	5
D. Aufgabenbestimmung.....	9
E. Konkrete erste Maßnahmen	10
F. Verfahren zur Einführung	12
G. Organisation	12
H. Kosten.....	12

61/94

A. Ausgangslage

Im November 2011 haben die Partner im Ausbildungskonsens des Landes Nordrhein-Westfalen die Einführung eines neuen Übergangs Schule-Beruf beschlossen.

Ziel ist es, mittelfristig allen jungen Frauen und Männern, die ausbildungsfähig und -willig sind, eine verbindliche Ausbildungsperspektive zu geben. Damit soll der Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf nachhaltig verbessert und die unübersichtliche Vielzahl von Aktivitäten im Übergang Schule / Beruf gebündelt und in ein verbindliches, flächendeckendes, transparentes, nachhaltiges und geschlechtersensibles System der Berufs- und Studienorientierung überführt werden. Dabei sollen die Kreise und kreisfreien Städte in ihrem Zuständigkeitsbereich die kommunale Koordinierung des Übergangssystems übernehmen.

Eingeführt wurde das System zunächst in sieben Referenzkommunen (Städteregion Aachen, Stadt Bielefeld, Kreis Borken, Stadt Dortmund, Stadt Mülheim an der Ruhr, Rheinisch-Bergischer Kreis und Kreis Siegen-Wittgenstein). Bis zum Ende 2012 sind ca. weitere 20 Kommunen hinzugekommen. In 2013 sind weitere Kreise und kreisfreie Städte in NRW hinzukommen. In 2014 sollen Schulen sukzessive eingebunden werden, so dass die flächendeckende Umsetzung aller Elemente und Maßnahmen ab dem Schuljahr 2017/2018 erwartet wird.

Zur Finanzierung des neuen Übergangssystems überführt das Land bestehende Förderangebote zur Berufsorientierung in das neue Übergangssystem. Davon betroffen ist zum Beispiel das Projekt STARTKLAR - MIT PRAXIS FIT FÜR DIE AUSBILDUNG IN NRW. Zukünftig wird ohne eine kommunale Koordinierung der Zugang zu diesen Fördermöglichkeiten erschwert sein.

Im Übrigen wird die kommunale Koordinierung vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und aus Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) per Anteilsfinanzierung (50%) der zwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben gefördert. Dabei sind förderungsfähig: eine Leitungsstelle, bis E 14 drei weitere Vollzeitstellen bis E 12 und Sachausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 15.600,00 € pro Jahr und Vollzeitstelle.

Das Umsetzungskonzept umfasst die Handlungsfelder:

1. *gezielte Berufs- und Studienorientierung in allen allgemeinbildenden Schulen*
2. *klare Strukturierung des Übergangs von Schule in Ausbildung*
3. *Steigerung der Attraktivität des dualen Systems sowie die*
4. *Kommunale Koordinierung des Übergangssystems*

Im April des Jahres 2012 wurden seitens der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (GIB NRW) Informationsveranstaltungen zur kommunalen Koordinierung im „Neuen Übergangssystem Schule - Beruf in NRW“ in Düsseldorf und Dortmund durchgeführt. Am 14.05. wurde das neue Übergangssystem den Schuldezenten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorgestellt. Im Schulausschuss des Rhein-Kreises Neuss wurde am 21.05.2012 der Bericht der Verwaltung zum neuen Übergangssystem zur Kenntnis genommen. In der Sitzung des Schulausschusses vom 27.05.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Vereinbarung zur kommunalen Koordinierung mit dem Land vorzubereiten. Zwischenzeitlich wurden Gespräche mit den regionalen Partnern im Ausbildungskonsens, der IHK, der Kreishandwerkerschaft und der Bundesagentur für Arbeit geführt.

B. Definitionen

1. *Berufs- und Studienorientierung*

Eine flächendeckende Einführung einer nachhaltigen, geschlechtersensiblen und systematischen Berufs- und Studienorientierung soll dem Ziel dienen, Jugendliche zu reflektierten Be-

rufs- und Studienwahlentscheidungen zu führen und realistische Ausbildungsperspektiven im Anschluss an die allgemeinbildende Schule zu entwickeln. Dazu wurden Standardelemente entwickelt, die systematisch, beginnend ab der Jahrgangsstufe 8 bis hinein in eine Ausbildung bzw. alternative Anschlusswege, definiert sind. Der Prozess gliedert sich in:

- begleitende Beratungen (in Schule durch BA und andere, der Eltern),
- schulische Strukturen (Curricula, Studien- und Berufswahlkoordinatoren, Berufsorientierungsbüros),
- Portfolioinstrument,
- Potenzialanalyse und Kompetenzfeststellung,
- Praxisphasen und ihre Verbindungen mit Unterricht,
- koordinierte Gestaltung des Übergangs incl. Übergangsempfehlung.

2. *Übergangssystem Schule - Ausbildung*

Die Angebote im Übergang von der allgemeinen bildenden Schule in Ausbildung sollen den Fachkräftenachwuchs sichern und gleichzeitig eine verbindliche Ausbildungsperspektive schaffen. Dazu werden:

- Angebote mit weitgehend identischen Zielgruppen zusammengeführt (Werkstattjahr und Jugendwerkstätten),
- Angebote am Berufskolleg reduziert und neu strukturiert,
- übersichtliche Angebotsstrukturen mit klarer Zielgruppenzuordnung allen Beteiligten zur Verfügung gestellt
- Übergangsempfehlungen etabliert
- ein Abgleich von Maßnahmenangebot und -nachfrage systematisiert.

3. *Attraktivität des dualen Systems*

Um die Attraktivität der dualen Ausbildung bei Eltern und Jugendlichen aller Schulformen zu erhöhen, soll eine gemeinsame Strategie entwickelt werden. Verschiedene Maßnahmen werden dazu erarbeitet und umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt zum Beispiel

- durch Veranstaltungen und Maßnahmen, bei denen Multiplikatoren, Eltern, Schülerinnen und Schüler informiert werden sowie
- über jugendspezifische Kommunikationsmedien. Hierzu soll die Möglichkeit, gleichzeitig mit der dualen Ausbildung die Fachhochschulreife zu erwerben flächendeckend ausgebaut und die Möglichkeit, beruflich erworbene Kompetenzen auf Studiengänge anzurechnen, systematisch weiterverfolgt werden.

4. *Kommunale Koordinierung*

Ziel der kommunalen Koordinierung ist es, ein nachhaltiges systematisches Übergangssystem Schule - Beruf anzustoßen, notwendige Abstimmungsprozesse zu organisieren und zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und dem gezielten Abbau der unübersichtlichen Maßnahmenvielfalt beizutragen. Die Zuständigkeiten der bisherigen Institutionen Schule, Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung, Jobcenter, Betriebe und Kammern im Prozess sollen dabei bestehen bleiben.

Im Rahmen der kommunalen Koordinierung ist es Aufgabe der Kommune, mit den regionalen Partnern ein gemeinsames Verständnis über das Zusammenwirken der Zuständigkeiten zu erreichen, Rollen zu klären, Absprachen und Vereinbarungen zu treffen und deren Einhaltung nachzuhalten.

Damit ist es Aufgabe der kommunalen Koordinierung:

- die im Ausbildungskonsens vertretenden Partner und darüber hinaus die für das Übergangssystem relevanten Akteure zu beteiligen,
- diesen gegenüber initiativ zu werden und damit für die Zielsetzung, Absprachen und Regeln und die Zusammenarbeit zwischen den Partnern zu sorgen, Schnittstellen zu optimieren und Entwicklungsprozesse anzustoßen.
- Außerdem werden gemeinsam mit den jeweiligen Partnern Verabredungen getroffen, für die Umsetzung und Wirksamkeit der angestoßenen Prozesse aber auch deren Qualitätssicherung und -entwicklung.

C. Bisherige Aktivitäten

Schon heute existiert im Rhein-Kreis Neuss eine Zusammenarbeit verschiedenster Träger:

Projekt „Wirtschaft pro Schule“

In diesem Projekt ermöglicht die Wirtschaft allen Schultypen eine hautnahe Berufsorientierung. Dazu werden die Unternehmen zu fest vereinbarten Terminen in den Unterricht eingeladen, um Ausbildungswege, Anforderungen und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Zielsetzung dieser Besuche ist eine intensive Auseinandersetzung der Schüler mit dem Thema der Berufsfindung und individuellen Bewerbungsverfahren.

ZDI

Im Rahmen des ZDI-Zentrums unterstützt der Rhein-Kreis Neuss die Initiative des Landes „Zukunft durch Innovation“, die auf die Förderung des naturwissenschaftlich technischen Nachwuchses abzielt. Ziel ist es, ein Miteinander von Schulen, Unternehmen und Hochschulen zu schaffen, welches den Stellenwert von Naturwissenschaft und Technik im Bereich der Bildung nachhaltig verbessert und damit das Interesse an technischen und naturwissenschaftlichen Berufen fördert. So sollen, die im Rhein-Kreis Neuss über den Schulalltag hinaus reichenden Fördermaßnahmen in diesem Bereich unterstützt und durch eigene Projekte und Initiativen ergänzt werden.

Werkstattjahr

Im Rahmen des Landesprogramms „Werkstattjahr“ werden Jugendliche, die noch nicht ausbildungsreif sind, auf eine Berufsausbildung vorbereitet und erhalten die Chance, nachträglich den Hauptschulabschluss zu erwerben. Das Werkstattjahr kombiniert Werkstattpraxis, Betriebspraktikum, Berufsschulunterricht und sozialpädagogische Betreuung. Angeboten wird es an den BBZ Neuss-Hammfeld und Grevenbroich. Träger sind: Berufsbildungswerk, Wirtschaftsschule Welling, BFZ Schlicherum, AWO, Kolping Bildungswerk

Migrantenstipendium

Junge Migranten, die ein gutes bis sehr gutes Abitur im Rhein-Kreis Neuss erreicht haben, können sich um das Migrantenstipendium des Rhein-Kreises Neuss bewerben. Als Teil des NRW-Stipendienprogramms werden pro Jahr zwei Stipendien vergeben - für ein naturwissenschaftliches und ein geisteswissenschaftliches Studium. Das Migrantenstipendium des Rhein-Kreises Neuss beinhaltet eine finanzielle Förderung von monatlich 300,00 € für einen Bachelor- bzw. Master-Studiengang. Das Land NRW und der Rhein-Kreis Neuss tragen diese Summe gemeinsam. Der Kreis organisiert darüber hinaus für die Stipendiaten ein Begleitprogramm (z. Zt. fördert der Rhein-Kreis Neuss 9 Stipendiaten).

Beirat Schule-Beruf

Im Beirat Schule – Beruf treffen sich unter Leitung des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss und der Agentur für Arbeit in Neuss zweimal jährlich Vertreter aller Schulformen und Organisationen, die sich mit Berufsvorbereitung und Berufsausbildung befassen. Es werden unter anderem die aktuellen Projekte für den Bereich Berufsvorbereitung vorgestellt. Außerdem wird über die aktuelle Lage des Ausbildungsmarktes informiert. Auch ortsansässige Betriebe werden besucht, die über Ausbildungsberufe bzw. -maßnahmen berichten.

Arbeitskreis Schulsozialarbeiter

Unter Federführung des Jugendamtes der Stadt Neuss tritt mindestens viermal im Jahr (darüber hinaus bei Bedarf) ein Arbeitskreis der sozialpädagogischen Fachkräfte zusammen, die an Schulen der Stadt Neuss tätig sind. Einmal im Jahr wird dieser Arbeitskreis um die sozialpädagogischen Fachkräfte erweitert, die an Schulen im übrigen Kreisgebiet arbeiten. Der Arbeitskreis dient dem Erfahrungsaustausch und der Information über Themen, die alle sozialpädagogischen Fachkräfte betreffen (z. B. neue Rechtsvorschriften).

Runder Tisch Integrationsfachdienst

Auf Initiative des Integrationsfachdienstes Rhein-Kreis Neuss hat sich ein Arbeitskreis Übergang Schule Beruf gebildet, der sich am 22.04.2009 konstituierte. Ziel ist es, in enger Zusammenarbeit mit Schulen, Eltern, Betrieben und ggf. der Agentur für Arbeit ein institutionsübergreifendes Netzwerk für Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen und Menschen in WFB's, die geeignet sind auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, zu schaffen.

Benachteiligtenbörse

Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen benachteiligt sind, haben es schwer auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Wer diese Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf begleitet, benötigt vor allem Informationen darüber, welche Möglichkeiten es gibt.

Mit der Benachteiligtenbörse wurde ein erster Schritt zur Vernetzung der Angebote für besonders benachteiligte Jugendliche aus Förder- und Hauptschulen getan.

Die Berufsinformationsbörse richtete sich an Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte von Schulen, aber auch an interessierte Schülerinnen und Schüler und Eltern sowie an Bildungseinrichtungen und Firmen, die Ausbildungsangebote für benachteiligte Jugendliche bereitstellen.

„komm auf Tour“

Das Projekt „komm auf Tour“ ist ein Erlebnisparcours für die 7. und 8. Klassen der Haupt- Gesamt- und Förderschulen, mit dem das Selbstbewusstsein der Jugendlichen gestärkt werden soll, den Berufseinstieg zu wagen. Gruppenprojekte, individuelle Gespräche mit den Akteuren (Austellern, Beratende Institutionen) - aber vor allem das Herausfinden der eigenen Stärken und Interessen der Kinder und Jugendlichen sind zentrale Bereiche dieser Veranstaltungstage.

Lehrkräfte erhalten wichtige Anregungen an Infoständen und erfahren in einem Forum u.a. mehr über Ausbildungsmarkt, Anforderung der Ausbildungsbetriebe. Ein Workshop bereitet die Lehrer auf den Parcoursbesuch vor und gibt Ihnen ein „Logbuch“ für den folgenden Unterricht in die Hand.

Ein Infoabend für Mütter und Väter ermöglicht einen Kontakt zu den Fachberatungskräften, zum Parcourserlebnis und bietet Infos zur Begleitung und Unterstützung Ihrer Kinder bei der Berufswahl.

Weitere Angebote sind:

Job-Initiative Rhein-Kreis Neuss

Im Rahmen einer zweitägigen Messeveranstaltung wird Unternehmen auf der Suche nach Arbeitskräften auf der einen Seite sowie gut ausgebildeten arbeitslosen und arbeitssuchenden Arbeitskräften die Möglichkeit zur persönlichen Kontaktaufnahme gegeben.

one2one

<http://www.one2one.pro> - one2one bringt Unternehmen und Bewerber zusammen und hilft, den Prozess des Übergangs erfolgreich zu meistern.

Wirtschaftspartner

Unternehmen, die auf der Suche nach einer Gewerbefläche oder –immobilie im Rhein-Kreis Neuss sind erhalten neben dem Flächen- bzw. Immobilienangebot auch ein Angebot der Agentur für Arbeit Neuss mit einem individuellen Dienstleistungspaket, angefangen von der Rekrutierung des Personals bis zur passgenauen Qualifizierung einzelner Mitarbeiter.

Ausbildungsplatzaktion

Seit 2004 werden von der Wirtschaftsförderung freie Ausbildungs- und Praktikumsstellen bei den ortsansässigen Unternehmen abgefragt und für Ausbildungsplatzsuchende zusammengestellt.

Beratungsstelle "Sprungchance"

Dormagener Jugendliche, die sich im Übergang von der Schule zum Beruf oder zur Arbeit befinden, wird hier Berufsorientierung, Bewerbungstraining, Verhaltenstraining bzw. "Knigge" für Ausbildung und Beruf, persönliches Coaching u.v.m. angeboten.

Beruf konkret

Ausbildungsinfobörse

Berufsinfotag

Ausbildungsmesse

Berufswahlorientierte Schule

Auf die Erleichterung des Übergangs von der Schule in den Beruf zielt auch das Gütesiegel „Berufswahlorientierte Schule“, an dem sich der Rhein-Kreis Neuss beteiligt. Im Rahmen dieses Projektes der Bertelsmann-Stiftung werden Schulen auf ihre berufsorientierte Unterrichtsgestaltung hin überprüft und bei Erfolg mit einem Gütesiegel ausgezeichnet, das aktiv im Marketing der Schule eingesetzt werden kann. Die Einbindung von Unternehmensvertretern aus dem Rhein-Kreis Neuss in die Jurys fördert hier wieder den Kontakt und den ständigen Austausch zwischen der Wirtschaft und den Schulen. In 2013 sind 11 Schulen ausgezeichnet worden.

Bewerbungstraining für Hauptschüler

Seit 2008 führt die Wirtschaftsförderung an der Städtischen Hauptschule Korschenbroich ein Bewerbungstraining durch, bei dem insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Vorstellungsgesprächen praktisch erarbeitet werden.

Bosse in Schulen

Mit der Aktion „Bosse in Schulen“ bringt die IHK Mittlerer Niederrhein seit Jahren Schule und Wirtschaft zusammen. Die Firmenchefs vermitteln jeweils bis zu 120 Jugendlichen in zwei Schulstunden, wie Wirtschaft funktioniert.

check-In Berufswelt

Unternehmen öffnen an einem Nachmittag für Schüler und stellen die verschiedenen Ausbildungsberufe praktisch vor. Begleitet wird die Veranstaltung durch eine breite Werbekampagne an allen weiterführenden Schulen.

Firmen-Berufsparcours Dormagen

Der Parcours ist eine Maßnahme aus dem ESF Förderprojekt „Stärken vor Ort“, der einmal im Jahr stattfindet. Firmen und Schülerinnen und Schüler der Sek. I (8. / 9. Kl.) kommen orts- und praxisnah mittels einer sog. "Mini-Arbeitsprobe" ins Gespräch. Berufsorientierung mit der Chance, direkt mit Chef oder Chefin ins Gespräch zu kommen, Praktika zu vereinbaren oder sogar die Chance auf eine Ausbildung zu bekommen.

Hochschultag

Einmal jährlich findet der „Hochschultag“ des Rhein-Kreises Neuss in der Sparkasse Neuss statt. Hier erhalten Hochschulen aus der Region die Gelegenheit sich einem interessierten Publikum sowie studierwilligen Jugendlichen vorzustellen.

Jugend braucht Zukunft

Die Initiative "Jugend braucht Zukunft" bietet Hilfestellungen für die Berufswahl an.

In dem eintägigen Seminar lernen Jugendliche zunächst, sich selbst besser einzuschätzen und dies für ihre Entscheidungsfindung zu nutzen.

Knigge für Azubis

Der Knigge ist ein Dienstleistungsangebot für kleinere Ausbildungsfirmen in Dormagen, die keine eigenen personellen Ressourcen haben, um ihren Azubis zusätzliche Bildungseinheiten zu bieten. Die Ausbilderinnen und Ausbilder beklagen einen immer wieder feststellbaren Mangel an Umformungsformen sowohl im Betrieb, vor allem aber auch den Kunden gegenüber. Hier soll mit Hilfe der fachlichen Ressourcen des Jugendberufshilfeträgers bedarfsorientiert nachgebessert werden.

Lerntrainingsprojekt "Wirtschaft & Schule"

Dies ist eine gezielte und individuell ausgerichtete schulische und persönliche Nachhilfe für Schülerinnen und Schüler der 7. Klasse insb. der örtlichen Hauptschule in Dormagen. Geschulte ehrenamtliche Kräfte unterstützen als persönlicher Coach, Trainer oder Lotse junge Menschen, die in ihrem persönlichen Umfeld keine Hilfe finden.

Motivation durch Perspektive – mops

Hiermit werden Jugendliche bei der Berufswegplanung, dem Bewerbungstraining sowie mit Praxisübungen in Gastronomie und einer Schreibwerkstatt, als auch bei der Stellensuche und einem viermonatigem Praktikum im Betrieb unterstützt.

NRWork for you:

Hiermit werden Jugendliche durch Streetworker in Grevembroich gecoacht und beraten.

PiD Online Praktikumsbörse

Auf Anregung der Lokalen Allianz und des Runden Tisches - Ausbildungsinitiative Dormagen entsteht eine zentrale und örtlich ausgerichtete Onlinebörse zunächst für Praktika und sukzessive auch Ausbildungsstellen. Sowohl Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonal, Firmen und Kommune und Jugendberufshilfeträger sind zugangsberechtigt.

Projekt "ProFi/Wissensfabrik"

Dies ist die Gründung einer Wissensfabrik im Jahr 2005, u.a. durch die Unternehmen BASF, Bosch, KSB, ThyssenKrupp. Es stellt ein bundesweites Engagement in Bildungsprojekten und für Existenzgründer dar, an dem sich 1.000 Bildungspartnerschaften (u.a. Kindergärten, Schulen) gebildet und mit dem sich rund 100 engagierte Mitglieder zum größten aktiven Netzwerk in

Deutschland; zusammen geschlossen haben. Das Ziel ist: ein frühzeitiges Netzwerk zum Nachwuchs über Kindergärten und Schulen zu etablieren; die Zukunftsfähigkeit des Standorts Deutschland zu sichern; die nachwachsende Generation fit für den globalen Wettbewerb zu machen.

Runder Tisch - AusBildungsoffensive Dormagen

Der runde Tisch ist ein im Rahmen des ESF - geförderten Projektes "STÄRKEN vor ORT" (2009 - 2011) gegründetes Gremium, um orts- und praxisnah alle beteiligten Akteure zum Thema "Bildung und Integration in den Arbeitsmarkt" ins Gespräch und in Aktion miteinander zu bringen.

Schüler im Chefsessel

Mit dem Projekt »Schüler im Chefsessel«, das bereits 1980 ins Leben gerufen wurde, wollen DIE JUNGEN UNTERNEHMER der Unternehmerschaft Niederrhein eine Brücke zwischen Schule und Wirtschaft bauen und Schülern ein realistisches Bild des Unternehmerberufs vermitteln.

DORMAGENER WEG

Der Dormagener Weg ist einModellkooperation zweier Jugendberufshilfeträger vor Ort, die flexibel und bedarfsorientiert Hilfen für junge Menschen aus Dormagen anbieten. Vorrangige Zielgruppe sind Leistungsempfänger von SGB XIII und SGB II und junge Menschen, die im Rahmen der kommunalen Jugendhilfe bekannt sind.

SHIFT - Schalt um auf STARK

Im Rahmen des ESF - geförderten Projektes "STÄRKEN vor ORT" (2009 - 2011) wird in Kooperation mit dem Jobcenter Sozialarbeit zur Verfügung gestellt, um besonders benachteiligte junge Menschen zu erreichen, die herkömmlichen Hilfeangeboten nicht mehr zugänglich sind. Angeboten wird gezielte und individuell gestaltete Förderung 1:1 oder in Kleinstgruppen.

Aktiv A – Aktivbündnis für Alleinerziehende

Diese Initiative hat sich gegründet, um im Rhein-Kreis Neuss Alleinerziehenden (AE) ein engmaschiges lokales Netz an verlässlichen, fördernden und unterstützenden Strukturen bereitzustellen, damit soziale Stabilisierung und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt gelingen können.

D. Aufgabenbestimmung

Aufgabe des Rhein-Kreises Neuss im Rahmen der kommunalen Koordinierung ist es, den Prozess der Verständigung über die Zuständigkeiten und Rollen der Akteure im Verhältnis der Schule zu den Bürgern zu moderieren, in dem Absprachen getroffen und deren Wirksamkeit nachgehalten wird. In diesem Prozess wird es eine enge Zusammenarbeit mit den Institutionen Schule, Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung, Jobcenter, IHK, Handwerkskammer, und Betrieben geben. Im Rahmen der eigenen Zuständigkeit in den Politikfeldern Bildung, Jugend und Arbeit/Soziales gewährleistet der Rhein-Kreis Neuss die erforderlichen Absprachen über Zielsetzung und Verfahren. Dabei werden die vorhandenen Strukturen gezielt in die Prozesse eingebunden. Akteure sind insbesondere die Wirtschaft, Handwerk und freien Berufe mit ihren Interessenvertretungen, die Städte und Gemeinden als Schulträger, die Schulen, die Schulaufsicht, die Agenturen für Arbeit, die Job-Center, Kammern, Gewerkschaften, die Jugendhilfe, das Kommunale Integrationszentrum, Integrationsfachdienste und ähnliche.

Verabredungen zwischen den jeweiligen Partnern und die Kontrolle ihrer Wirksamkeit werden durch den Rhein-Kreis Neuss koordiniert.

a) Berufs- und Studienorientierung

- Alle regionalen Angebote der Berufs- und Studienorientierung, insbesondere die der Wirtschaft sind transparent zu machen

- Im Hinblick auf die Wirtschaftsstruktur und Branchen-Cluster erfolgt eine Abstimmung über daraus resultierende Fachkräftebedarfe und Berufschancen
- Regionale Angebote an Berufs- und Studienorientierungen, einschließlich der Beratungsangebote werden auf den Bedarf abgestimmt.

b) Berufsvorbereitung (Angebote in unmittelbarem Anschluss an die allgemeinbildende Schule)

- Die Kommunale Koordinierung erstellt einen Überblick über alle Übergangsempfehlungen
- Sie stellt einen Vergleich zwischen der Nachfrage von jungen Menschen und tatsächlich vorhandenen Angeboten auf und weitet hierzu alle vorhandenen Statistiken aus.
- Sie koordiniert das Angebot der erforderlichen Praktikumsstellen

c) Berufsausbildung

Jungen Menschen, bei denen die Maßnahmen noch nicht zur Aufnahme einer Ausbildung geführt haben, sind spezifische Angebote zu eröffnen.
Dazu werden folgende Instrumente initiiert:

- Überblick über alle Übergangsempfehlungen
- Überblick über mögliche Anschlussoptionen der jungen Menschen in Angebote
- Abgleich zwischen Nachfrage und Angebot
- Bewerbung von Ausbildungsplätzen in Abgangsklassen und vollzeitschulischen Bildungsgängen der Berufskollegs

E. Konkrete erste Maßnahmen

a) 1. Phase

Im Rahmen des verbindlich festgelegten Prozesses sollen sukzessive alle Schülerinnen und Schüler aller Schulformen ab der Jahrgangsstufe 8 durch einen schulinternen festgelegten Prozess der Berufs- und Studienorientierung die Möglichkeit erhalten, sich in ihren Neigungen und Interessen sowie Fähigkeiten an schulischen und außerschulischen, vor allem betrieblichen Lernorten zu erproben und Praxiserfahrungen zu sammeln. Mit Beginn der Jahrgangsstufe 8 werden alle Schülerinnen und Schüler sowie Eltern über das in Abstimmung mit der Berufsberatung erarbeitete schulinterne Konzept der Berufs- und Studienorientierung informiert. Dabei ist vorgesehen, dass zunächst alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 eine Stärken- und handlungsorientierte Analyse von Potenzialen (Potenzialanalyse) durchlaufen.

Die Potenzialanalyse kombiniert wissenschaftlich anerkannte Testverfahren und Fragebögen, handlungsorientierte Aufgaben und Elemente von Assessment-Verfahren. Sie bezieht sich auf die Lebens- und Arbeitswelt, berücksichtigt die Verschiedenartigkeit der Jugendlichen, erfasst kognitive Leistungsmerkmale, berufliche Interessen, Neigungen, Merkmale des Arbeitsverhaltens, Persönlichkeit und praktische Fertigkeiten. Die Jugendlichen sollen sowohl den Ablauf als auch die Bedeutung des Verfahrens verstehen und hierdurch eigene Potenziale erkennen. Die Potenzialanalyse soll durch alle Bildungsträger aus dem Rhein-Kreis Neuss durchgeführt werden. Gesamtschulen und Gymnasien soll es ermöglicht werden, die Potenzialanalyse mit psychologischer Begleitung durchzuführen. Hierzu sollen neue Kompetenzen aufgebaut werden. Auch hier soll eine Auswahl insbesondere im Rahmen eines regionalen Konsenses getroffen werden. Die Auswahl eines bestimmten Trägers bleibt jeweils der Schule vorbehalten.

Die Potenzialanalyse soll mit einem individuellen Auswertungsgespräch abschließen. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Auch die Eltern sollen aktiv einbezogen werden. Die Potenzialanalyse wird eintägig durchgeführt. Die Vor- und Nachbereitung findet in der Schule statt.

Im Rhein-Kreis Neuss soll die Potenzialanalyse im ersten Schritt zunächst für 1/3 der Schülerinnen und Schüler der 8. Klassen in allen Schulformen eingeführt werden. Die übrigen Schülerinnen und

Schüler sollen im zweiten und dritten Schritt folgen. Für die Potentialanalyse stellt das Land NRW einen Betrag von 100 € pro Schüler zur Verfügung.

b) 2. Phase

Berufsfelder kennenlernen

Ab der zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 8 wird eine Berufsfelderkundung vor dem schulischen Betriebspraktikum angeboten. Diese findet an drei Tagen in unterschiedlichen Betrieben statt und knüpft an die Ergebnisse der Potenzialanalyse an. In der Nachbereitung der Berufsfelderkundung dokumentieren die Schülerinnen und Schüler ihre Ergebnisse, um zu einer begründeten Entscheidung für die spätere Wahl der Praktikumsstelle zu gelangen. Auf kommunaler Seite wird Transparenz hergestellt zum Spektrum der Berufsfelder, zum Bedarf und dem Angebot an Plätzen sowie zu den Zeiträumen der Durchführung. Derzeitige Angebote der Berufsorientierung haben ihre Schwerpunkte im gewerblich-technischen und handwerklichen Bereich, im Kaufmännischen und in der Gastronomie. Selten werden Angebote zur Berufsorientierung im sozialen Bereich gemacht. Aus diesem Grund sollen bei der Berufsfelderkundung sowohl Betriebe aus o.g. Bereichen aber auch Angebote in sozialen Berufen gemacht werden. Um die Gesamtpalette der Angebote abzudecken soll eine Zusammenarbeit mit der Berufsberatung, dem Arbeitgeberservice der Agenturen für Arbeit, dem Jobcenter, der Kammern und Betrieben statt finden. Die Aktivitäten der Berufshilfe e.V. zu „Jungen in soziale Berufe“ und die Angebote der Kreishandwerkerschaft Niederrhein zur Berufseinstiegsbegleitung werden einbezogen.

Die Berufsfelderkundung kann auch bereits bestehende Angebote wie den Girls-/Boys-Day, den Hochschultag, die Veranstaltung „Check in Berufswelt“ sowie „komm' auf Tour“ zusätzlich einbeziehen.

Verfahrenstechnisch soll der Nachweis der Berufsfelderkundung durch den Berufswahlpass nachgewiesen werden indem für die einzelnen Elemente Bildungspunkte vorgegeben werden.

c) 3. Phase

Praxis der Arbeitswelt kennenlernen und erproben

Ab dem 9. Jahrgang lernen Schülerinnen berufliche Tätigkeiten praxisbezogen kennen in dem sie ein 2 – 3 wöchiges Praktikum in Betrieben absolvieren.

Die Auswahl der Praktikumsstellen soll in Zusammenhang zu den bisherigen Erfahrungen und individuellen Erkenntnissen stehen.

Zusätzlich werden berufsorientierte Praxiskurse und Langzeitpraktika angeboten.

Die kommunale Koordinierungsstelle wird mögliche Praktikumsstellen im Internetportal des Rhein-Kreises anbieten.

Die Praktikumsstellen werden gemeinsam mit der IHK, der Kreishandwerkerschaft, den Partnern von Wirtschaft pro Schule und Zdl sowie dem Jobcenter und der Arbeitsagentur akquiriert.

d) 4. Phase

Um den schulischen Weg der Schülerinnen und Schüler zu begleiten, soll auf freiwilliger Basis das Instrument „SchülerOnline“ eingesetzt werden (bei vorliegender Einwilligungserklärung von Eltern oder Schülerinnen und Schüler). Mittels dieses Instrumentes soll auch Kontakt zu Schülerinnen und Schülern aufgenommen werden, wenn Brüche in der Bildungslaufbahn erkennbar werden.

F. Verfahren zur Einführung

Zur Einführung der Kommunalen Koordinierung wird vorgeschlagen:

1. Die Einrichtung der Kommunalen Koordinierungsstelle auf einer Bürgermeisterkonferenz der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorzustellen und abzustimmen sowie
2. Weitere Gespräche mit den Kammern, der Bundesagentur für Arbeit und den kreisseitig beteiligten Akteuren (Jobcenter, Wirtschaftsförderung, Amt 50, Amt 51, TZG) zu führen
3. eine Auftaktkonferenz mit allen beteiligten Akteuren durchzuführen

G. Organisation

Die Organisation der Kommunalen Koordinierung sollte einerseits schlank gehalten, andererseits so aufgebaut werden, dass eine effektive Unterstützung und Begleitung der kommunalen Akteure vorgenommen werden kann.

Folgende Besetzung wird vorgeschlagen:

1. Kommunale Koordinierungsstelle:
 - eine Vollzeitstelle (Leitung - E13)
 - eine Vollzeitstelle (Geschäftsführung - E10)
 - mindestens 30 Wochenstunden (Assistenz – E6)
2. Lenkungskreis
 - Mitglieder des Beirates Schule/Beruf
 - 9 Vertreter aus der Verwaltung der Schulträger der Städte, Gemeinden und des Rhein-Kreises Neuss
 - 6 Vertreter des Jugendhilfe der Städte und Gemeinden und des Rhein-Kreises Neuss

H. Kosten

Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich nach KGST Gutachten aus den Personalkosten + 9.700 € Sachkosten+ 20 % Gemeinkosten zusammen.

Damit ergeben sich folgende Kosten

a)	1 Stelle (E 13)	69.800 €	
		+ 9.700 €	
		<u>+ 20 % 13.960 €</u>	
		93.460 €	
	1 Stelle (E 10)	63.500 €	
		+ 9.700 €	
		<u>+ 20 % 12.700 €</u>	
		85.900 €	
	1 Stelle (E 6)	44.200 €	
		+ 9.700 €	
		<u>+ 20 % 8.840 €</u>	
		62.740 €: 39 WS x 30 = 48.261 €	
	Gesamt	227.621 €	

Die Personalkosten werden zu 50 % seitens des Landes erstattet (113.810 €).

Die Stellenbesetzung darf aus bereits vorhandenem Personal erfolgen. Frau Trampen E 11 (z. Zt. WPS und Zdl) könnte als Leiterin der kommunalen Koordinierung eingesetzt werden. Die E 6 Stelle Assistenz könnte ebenfalls aus rückkehrwilligen Sekretariatskräften besetzt werden.

I. Start

Die Kommunale Koordinierung beginnt zum 01.04.2014 ihre Arbeit und soll bis zum 01.07.2014 den regionalen Konsens für die Potentialanalyse herstellen sowie eine Auftaktveranstaltung für alle Schulen im Rhein-Kreis Neuss organisieren.

Zum 01.08.2014 nimmt die Kommunale Koordinierung ihre Aufgaben im Rahmen der genannten Schwerpunkte auf.

J. Organisation

Die Kommunale Koordinierung soll im Dezernat V, im Amt für Schulen und Kultur als Produktgruppe 40.5 „Kommunale Koordinierung“ eingerichtet werden.

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3051/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Erweiterung der Martinusschule um den Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Sachverhalt:

Seit Beginn des Schuljahres 2013/2014 ist der Rhein-Kreis Neuss Träger der Martinusschule in Kaarst (Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen).

In Abstimmung mit dem Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss hat die Verwaltung auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 18.09.2013 bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt, dass die Martinusschule ab dem Schuljahr 2013/2014 in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I um den Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung in integrativer Form erweitert wird. Bei der integrativen Form werden die Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen gemeinsam mit den Kindern unterrichtet, die sowohl den Förderschwerpunkt Lernen als auch den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung haben. Der Schulausschuss wurde in der Sitzung am 14.10.2013 informiert.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Erweiterung des Förderschwerpunktes mit Bescheiden vom 13.11. und 12.12.2013 rückwirkend zum 01.08.2013 genehmigt. Der zusätzliche Förderschwerpunkt ist in den Schulnamen aufzunehmen.

Der Schulausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 03.02.2014 beraten und dem Kreistag empfohlen, den Namen der Martinusschule wie in der Beschlussempfehlung vorgesehen zu erweitern.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, den Namen der Martinusschule wie folgt zu erweitern:

Martinusschule
Förderschule des Rhein-Kreises Neuss
Förderschwerpunkte: Lernen – Emotionale und soziale Entwicklung
- Primarstufe und Sekundarstufe I –
im integrativen Verbund
Halestraße 7
41564 Kaarst.

Sitzungsvorlage-Nr. V/3085/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kreisentwicklungskonzept Inklusion von Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2013 den Landrat beauftragt, dem Kreistag ein Kreisentwicklungskonzept „Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss“ vorzulegen, aus dem sich Handlungsmöglichkeiten und Perspektiven sowie personelle Erfordernisse für die Gestaltung eines inklusiven Lebensraumes ergeben.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses hat die Kreisverwaltung ein Workshopverfahren mit den Betroffenen, ihren Interessensvertretern, den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, den Schulen, sowie den Selbsthilfeverbänden und der Politik durchgeführt.

Danach ist der Entwurf eines Kreisentwicklungskonzeptes erarbeitet worden, das allen Teilnehmern des Workshopverfahrens sowie allen Schulen im Rhein-Kreis Neuss, der Schulaufsicht und den Interessensvertretern der Menschen mit Behinderung zur Verfügung gestellt worden mit der Bitte um Stellungnahme. Auch in den Ausschüssen des Rhein-Kreises Neuss wurde der Konzeptentwurf beraten. Anregungen und Ergänzungen aus den Ausschüssen und den Fraktionen wurden in das Konzept soweit wie möglich aufgenommen.

In der Anlage liegt nun das Kreisentwicklungskonzept in seiner letzten Fassung vor. Der Inklusionsatlas wird als Tischvorlage vorgelegt.

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss stimmt dem Kreisentwicklungskonzept Inklusion von Menschen mit Behinderung zu.
2. Der Landrat wird beauftragt, im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Rhein-Kreises Neuss Vorschläge zur Umsetzung der Zielvorstellungen zu unterbreiten.
3. Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss wird beauftragt, möglichst zum 30. Juni 2017 eine Fortschreibung des Kreisentwicklungskonzepts vorzulegen.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 11.03.2014

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3109/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema
"Inklusion im öffentlichen Leben, in Verwaltungen und Politik im Rhein-
Kreis Neuss voranbringen" vom 10.03.2014**

Anlagen:

Antrag B'90/Die Grünen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax +49 2181 6012400

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 10. März 2014
Martin Kresse / Renate Dorner-Müller

**Kreisentwicklungskonzept Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss
hier: Inklusion im öffentlichen Leben, in Verwaltung und Politik im Rhein Kreis Neuss voranbringen**

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

zum oben genannten Tagesordnungspunkt der Sitzung des **Kreistages am 25. März 2014** bitten wir über unseren nachstehenden Antrag abstimmen zu lassen:

Beschlussvorschlag:

Der Rhein-Kreis Neuss beschließt in Ergänzung des „Entwurfs Kreisentwicklungskonzeptes Inklusion von Menschen mit Behinderung“ die Umsetzung folgender Maßnahmen zur Inklusion und wirkt bei Maßnahmen in Zuständigkeit anderer Träger und Einrichtungen usw. auf die Umsetzung von Inklusion konsequent hin:

Der Rhein-Kreis Neuss richtet einen Inklusionsbeirat ein, mindestens die Hälfte der Mitglieder sind Betroffene.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) betrifft alle Lebensbereiche und ist eine Querschnittsaufgabe über alle Dezernate einer Verwaltung hinweg. Deshalb wird eine Stabsstelle beim Landrat zur Umsetzung der UN-BRK eingerichtet.

Der Rhein-Kreis Neuss setzt Inklusion und einen konsequenten Servicegedanken in den Verwaltungsstrukturen und in seinen öffentlichen Einrichtungen um.

Das Personal des Rhein-Kreises Neuss wird zum Thema Inklusion fortgebildet.

Da der Rhein-Kreis Neuss schon durch das Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) und der dazu erlassenen Verordnung über barrierefreie Dokumente (VBD NRW) und der Kommunikationshilfen Verordnung NRW (KHV NRW) verpflichtet ist, seh-, hör-, sprach- und geistig behinderten Menschen eine barrierefreie Kommunikation im Verwaltungsverfahren sicherzustellen, macht der Rhein Kreis Neuss bei diesem Personenkreis Schriftstücke und sonstige Kommunikationsformen in geeigneter Sprache zugänglich. Der Rhein Kreis Neuss verpflichtet sich, seh- und sprach-, hör- und geistig behinderte Menschen auf ihre Rechte in besonderer Weise hinzuweisen.

Kommunale Schriftstücke werden bei Bedarf in geeigneter Sprache, z.B. leichter Sprache oder Brailleschrift geschrieben.

An Menschen mit Behinderung werden Anträge bei Bedarf zugesendet.

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, Aufklärungs-, Informations- und Beratungsveranstaltungen, öffentliche Räume und Plätze und politische Veranstaltungen barrierefrei und für Menschen mit Sinneseinschränkungen zugänglich zu machen.

Es erfolgt eine Begehung der öffentlichen Gebäude des Rhein-Kreises Neuss, dann aller kreisangehörigen Kommunen unter Beteiligung von Verwaltung und Politik und durch Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, die bestehende Barrieren dokumentieren und an zuständige Stellen weitergeben. Die Ergebnisse werden öffentlich gemacht (inklusive Stadtplan, Kataster, Mängelmelder).

Der Rhein-Kreis Neuss ermöglicht eine niedrigschwellige Beteiligung an Planungsverfahren für Menschen mit Behinderung (Teilhabeplanung).

Der Rhein-Kreis Neuss sorgt für die Einrichtung öffentlicher, leicht zugänglicher behindertengerechter Toiletten an zentralen, d.h. frequentierten Punkten im Kreisgebiet, z.B. Neuss Innenstadt, Bahnhof etc..

Der Rhein-Kreis Neuss entwickelt ein Siegel „inklusiv im Rhein Kreis Neuss“ für Organisationen verschiedener Kategorien, z.B. inklusiver Arbeitgeber Rhein-Kreis Neuss, inklusives Kaufhaus/Einzelhandel Rhein-Kreis Neuss, inklusiver Sportverein Rhein-Kreis Neuss etc., das nach entsprechenden Kriterien an diese vergeben wird.

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden Integrationsbetriebe bzw. Betriebe, die überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen vorhalten, bevorzugt berücksichtigt. Ausschreibungen sind entsprechend auszurichten.

Kinder und Jugend

Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt den Ausbau von behindertengerechten Spielplätze im Kreisgebiet. Der Untergrund soll befahrbar sein bis zum Spielgerät (Schaukel, Seilbahn, Karussell, Wippe) und es soll Spielgerät für Rollstuhlfahrer installiert werden.

Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt inklusive Jugendtreffs, Begegnungsstätten und Veranstaltungen von und mit Jugendlichen mit Behinderung.

Schule und Bildung

Der Rhein-Kreis Neuss setzt neue Konzepte der Integrationshilfe ein. Das Konzept der individuellen Einzelintegration und der Gruppenassistenz werden pädagogisch neu aufgebaut und evaluiert. Für jeden Fall wird mit den Eltern und Lehrern die geeignete Art der Integrationshilfe entschieden. Eine Gruppenassistenz kann pädagogisch vorteilhaft sein.

Ziel der Inklusion ist das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung bzw. unterschiedlicher Herkunft in den Schulen im Rhein-Kreis Neuss.

Der Rhein-Kreis Neuss stellt dazu einen Schulentwicklungs- und Inklusionsplan auf, der alle in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen umfasst und der den Inklusionsprozess im Sinne der Zieldefinition steuert. Darüber hinaus fordert er die von ihm mitfinanzierten Ersatzschulen „Schule Marienberg“ und „Gymnasium Knechtsteden“ auf, sich am Inklusionsprozess zu beteiligen. Die Städte und Gemeinden werden gebeten, für die inklusive Bildung in den allgemeinbildenden Schulen Inklusionspläne aufzustellen und diese untereinander und mit dem Rhein-Kreis Neuss abzugleichen.

Um die allgemein bildenden Schulen bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf inklusiv zu beschulen, werden die Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in enger Absprache mit der Landesregierung zu Unterstützungszentren aufgebaut (und zunehmend für alle Schülerinnen und Schüler geöffnet).

Der Rhein-Kreis Neuss begrüßt, dass die Landesregierung in den kommenden fünf Jahren den Inklusionsprozess mit 175 Millionen Euro zusätzlich unterstützen will und zugesagt hat, die Kostenentwicklung weiter zu evaluieren und gegebenenfalls nachzusteuern.

(Dieser Absatz ersetzt die Abschnitte 7.2.4.1, 7.2.4.5 und 7.2.4.8 des Entwurfs des Inklusionsplans)

Wohnen

Der Rhein-Kreis Neuss baut eine Qualitätssicherung im betreuten Wohnen auch für Senioren aus.

Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt und veranlasst Möglichkeiten, Menschen im betreuten Wohnen besser in die Nachbarschaft und in die Ortsteile zu integrieren. Er unterstützt ehrenamtliche Patenschaften von einzelnen Menschen mit Behinderung für einzelne Menschen mit Behinderung und fördert Quartiersgestaltung und inklusiven Sozialraum.

Arbeit

Der Rhein-Kreis Neuss vermittelt verstärkt Informationen für Arbeitgeber zum Thema Inklusion, um Vorurteile abzubauen.

Der Rhein-Kreis Neuss schafft ergänzende Anreize für Arbeitgeber, Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen.

Best-practice-Beispiele von Beschäftigungsverhältnissen von Menschen mit Behinderungen werden veröffentlicht (z. B. durch Plakette, Aufführung im Inklusionsatlas).

Der Rhein-Kreis Neuss regt mehr Integrationsprojekte zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen an, z.B. Cafés auch als Treff- und Begegnungsstätte in allen Kommunen des Rhein-Kreises Neuss.

Der Rhein-Kreis Neuss akquiriert bei den Unternehmen, die unterdurchschnittlich Schwerbehinderte beschäftigen bzw. eine Ausgleichsabgabe zahlen, Mittel für Integrationsprojekte und Inklusion durch Sponsoring. Sponsoren werden ebenfalls veröffentlicht (z.B. im Inklusionsatlas).

Der Rhein-Kreis Neuss bietet Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen an, mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Teilnehmer auch halbtags. Denn: „Die Behinderung selbst ist nicht immer der Grund für Arbeitslosigkeit, sondern meist die fehlende Berufsausbildung.“ (IK Seite 78)

Der Rhein-Kreis Neuss fördert die persönliche Assistenz zur Arbeitssuche.

Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt vermehrt die Vermittlung von Menschen mit Behinderungen in Praktika als eine Möglichkeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich kennenzulernen und die Arbeitssituation zu erproben.

Kultur und Freizeit

Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt kulturelle Angebote (Einrichtungen und Veranstaltungen) mit Technologien, die alle Sinnesbehinderungen berücksichtigen, z.B. Gebärdensprache (einfache Sprache), Audiodeskription, Untertitel und Einsatz einer FM Anlage, auszustatten.

Sport

Der Rhein-Kreis Neuss gewinnt schnellstmöglich möglichst viele Sportvereine dazu, Inklusion im Sport auf breiter Basis umzusetzen und inklusive Sportangebote zu erstellen. Dazu vermittelt der Rhein-Kreis Neuss erfolgreich eine Leitidee zum inklusiven Sport.

Mobilität und ÖPNV

Der Rhein-Kreis Neuss weitet die zeitliche Flexibilität des Behinderten-Fahrdienstes aus. Das derzeitige Angebot bis 21.30 Uhr in der Woche und bis 22.30 Uhr am Wochenende wird als diskriminierend erlebt.

Der Rhein-Kreis Neuss wirkt darauf hin, dass die Haltestellen vor Friedhöfen behindertengerecht bedient und dass Wege auf Friedhöfen befestigt werden.

Über die Entwicklung zur Umsetzung des Kreisentwicklungskonzeptes Inklusion von Menschen mit Behinderung wird jährlich dem Kreistag berichtet.

**Die Verwaltung hatte uns im Zuge unserer Haushaltsberatungen auf Nachfrage mitgeteilt:
"Die Kosten im Rhein-Kreis Neuss werden sich im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung
gestellten Mittel bewegen."**

**Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, auch den Mitgliedern des Finanzausschusses am
11. März 2014 unseren Antrag als Tischvorlage zur Mitberatung zur Verfügung zu stellen.**

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email

D/ nachrichtlich an den Vorsitzenden Finanzausschusses im Rhein-Kreis Neuss, Herrn Jüngerkes

Sitzungsvorlage-Nr. ZS3/3052/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:
Gesamtstellenplan 2014/2015**

Sachverhalt:

Der Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 26.02.2014, der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 19.03.2014 und soweit es sich um die Stellenpläne der Kreiskrankenhäuser handelt, auf der Grundlage der Beschlüsse des Krankenhausausschusses vom 24.02.2014 sowie der Beschlüsse des Finanzausschusses vom 11.03.2014 eine Beschlussempfehlung an den Kreistag gerichtet, die nachfolgend als Beschlussvorschlag für den Kreistag wiedergegeben wird:

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt den Gesamtstellenplan des Rhein-Kreises Neuss für die Haushaltsjahre 2014/2015 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Personalausschusses vom 26.02.2014, des Kreisausschusses vom 19.03.2014 und der Beschlüsse des Krankenhausausschusses vom 24.02.2014 (soweit es sich um die Beschlussfassung für die Stellenpläne der Kreiskrankenhäuser handelt) sowie der Beschlüsse des Finanzausschusses vom 11.03.2014.

Die sich aus den Beschlüssen des Personalausschusses vom 26.02.2014 und des Kreisausschusses vom 19.03.2014 sowie der Stellenplanbeschlüsse für die Kreiskrankenhäuser ergebende Fassung des Gesamtstellenplanes 2014/2015 einschließlich der Teilstellenpläne wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.03.2014

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3120/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Verabschiedung einer Resolution zur Entlastung des Rhein-Kreises Neuss vom 12.03.2014

Anlagen:

Antrag Bündnis 90/Die Grünen
PM - Kom. Spitzenverbände NRW
PM - Rhein-Kreis Neuss



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax +49 2181 601-2400

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 12. März 2014
Erhard Demmer / Renate Dorner-Müller

Resolution zur Entlastung des Rhein-Kreises Neuss

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

wir bitten Sie, die nachstehende Resolution auf die Tagesordnung des **Kreistages am 25. März 2014** zu nehmen:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss fordert die Bundesregierung auf, die Kommunen bereits vor der Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes umgehend noch in 2014 um die zugesagte eine Milliarde Euro zu entlasten. Der Rhein-Kreis Neuss wartet dringend auf ein deutliches und klares Signal angesichts der trotz guter Konjunktur angespannten Haushaltslage. Für diese Entwicklung ist insbesondere der hohe Anteil an kommunal nur wenig zu beeinflussenden Kosten der sozialen Sicherung verantwortlich. Die Umsetzung könnte durch eine befristete Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft realisiert werden.

Wir fordern weiter: Die beim Stabilitätspakt und auch mit dem Koalitionsvertrag versprochenen insgesamt fünf Milliarden Euro Entlastung pro Jahr müssen spätestens 2015 die Kommunen erreichen.

Wir fordern, dass die Reform der Eingliederungshilfe schnellstens angegangen wird. Die Kommunen sollen diese Aufgabe auch in der Zukunft bürgernah und fachlich kompetent im Sinne der betroffenen Menschen umsetzen und dürfen daher mit den damit verbundenen finanziellen Herausforderungen nicht allein gelassen werden.

Begründung:

Bereits die alte schwarz-gelbe Bundesregierung hatte bei den Verhandlungen zum Stabilitätspakt den Kommunen in Deutschland eine Entlastung von rund fünf Milliarden Euro zugesagt. Für NRW würde dies eine Verbesserung in der Größenordnung von mehr als einer Milliarde Euro bedeuten. Leider hält die neue schwarz-rote Bundesregierung diese Zusage nicht ein. Der Obmann der CDU/CSU im Haushaltsausschuss Norbert Barthle sagte, dass ein Bundesteilhabegesetz frühestens 2017 kommt und die damit verbundene Entlastung erst 2018. Bis dahin soll es bundesweit erst ab 2015 zu Entlastungen von lediglich einer Milliarde Euro kommen. Dieses ist angesichts der Finanzlage und den gemachten Versprechungen völlig indiskutabel. Auch weitere mögliche Verbesserungen wie z.B. die Erweiterung der Gewerbesteuer zu einer Gemeindefinanzierungssteuer bleiben aus. Das ist kein gutes Signal für die Kommunen.

Die schwarz-rote Koalition muss vertragstreu bleiben und darf die Kommunen nicht im Regen stehen lassen. Ohne ein klares Signal des Bundes werden die besonderen Anstrengungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Wiederherstellung und Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit auf eine besondere Belastungsprobe gestellt. Seit Antritt der Regierungsverantwortung im Jahr 2010 hat die rot-grüne Koalition in Nordrhein-Westfalen besondere Anstrengungen zur Rettung der Kommunen vorgenommen. Strukturell werden die Städte und Gemeinden durch eine Stärkung der Gemeindefinanzierung und eine Entlastung bei Fachgesetzen wie der Finanzierung der deutschen Einheit oder des Ausbaus der Kindertagesstätten um rund eine Milliarde Euro aus Landesmitteln entlastet. Darin sind gezielte Maßnahmen für notleidende Kommunen von rund 400 Millionen Euro jährlich enthalten. Ferner hat der Wechsel der Mehrheiten im Bundesrat dazu geführt, dass im Rahmen der Verhandlungen zur Hartz-Reform (Bildungspaket) die Kommunen in NRW vom Bund bei der Grundsicherung im Alter um rund eine weitere Milliarde Euro entlastet werden.

Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen müssen aus der Sozialhilfe herausgelöst und in einem Bundesteilhabegesetz das den Ansprüchen der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht wird neu geregelt werden. Mit diesem Gesetz muss gleichzeitig eine dauerhafte finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe gesichert werden.

Die Zahl der Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf steigt jedes Jahr weiter an, entsprechend wachsen die Kosten dynamisch in erheblicher Höhe weiter. Eine dynamische Weiterentwicklung der Entlastung ist aber bisher nicht in den Plänen der Großen Koalition erkennbar. Daher fordern wir, dass das Instrument Bundesteilhabegesetz hierzu eine sichere Antwort geben muss, damit die Entlastung der Kommunen nicht durch einen weiteren Kostenanstieg aufgezehrt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email

Presseerklärung

25. Februar 2014

Forderung der kommunalen Spitzenverbände in NRW

„Kommunen bei Sozialausgaben entlasten – Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen reformieren“

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW fordern Bundestag und Bundesregierung auf, die im Koalitionsvertrag von CDU / CSU und SPD zugesagte Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro für das Jahr 2014 zu realisieren. Landesregierung und Landtag NRW sollten dieses Anliegen nachdrücklich unterstützen, so der gemeinsame Aufruf von Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW nach einer Sitzung des Gesamtvorstandes der drei Verbände.

„Die Koalitionspartner haben sich im Kontext zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Koalitionsvertrag festgelegt, schon vor der Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr zu beginnen. Das ist angesichts stetig steigender Sozialausgaben der Kommunen richtig und wichtig. Die Kommunen vertrauen darauf und sie sind gerade in Nordrhein-Westfalen dringend auf diese Hilfe angewiesen. Deshalb sollten die Landesregierung und der Landtag NRW die Kommunen bei dieser Forderung mit aller Kraft unterstützen“, erklärten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände, Oberbürgermeister Norbert Bude, Mönchengladbach, Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann, und Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen.

Um die Entlastung kurzfristig zu erreichen, wäre nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände eine Erhöhung des Bundesanteils bei den Unterkunftskosten für Langzeitarbeitslose nach dem Sozialgesetzbuch II sinnvoll. Außerdem fordern die kommunalen Spitzenverbände in NRW die Bundesregierung und den Bundestag auf, die laut Koalitionsvertrag vorgesehene finanzielle Entlastung der Kommunen durch ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) baldmöglichst zu realisieren, spätestens ab dem Jahr 2016. Ein solches Bundesteilhabegesetz soll zu einer Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Milliarden Euro jährlich führen. Gleichzeitig sollte die Eingliederungshilfe vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt werden, so Bude, Hendele und Schäfer.

„Menschen mit wesentlichen Behinderungen müssen am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Mit der Einführung eines bundesfinanzierten Teilhabegeldes würde die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen erhöht und gleichzeitig eine Entlastung der Kostenträger bewirkt werden. Die Finanzierung dieser immensen gesamtgesellschaftlichen Aufgabe bedarf dringend einer Mitverantwortung des Bundes. Deshalb sind auch die Landesregierung und der Landtag NRW aufgefordert, für eine zügige Umsetzung dieser für die Kommunen in NRW existenziellen finanziellen Entlastung mit Nachdruck einzutreten“, erklärten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände.

Kontakt:

Städtetag Nordrhein-Westfalen, Pressesprecher Volker Bästlein, Tel. 0221/3771-270
Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Pressesprecherin Dr. Andrea Garrelmann, Tel. 0211/300391-120
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Pressesprecher Martin Lehrer M.A., Tel. 0211/4587-230



Landrat Petrauschke: Kommunen bei den Sozialausgaben entlasten

Rhein-Kreis Neuss. Die Kommunen müssen bei den Sozialausgaben nachhaltig entlastet werden. Dieser Auffassung ist Hans-Jürgen Petrauschke. „Insbesondere die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gilt es dringend zu reformieren“, so der Landrat des Rhein-Kreises Neuss. Petrauschke unterstützt ausdrücklich die Forderung der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, die von der Bundesregierung die bereits im Koalitionsvertrag von Union und SPD zugesagte Entlastung von einer Milliarde Euro für das Jahr 2014 erwarten.

„Die Kommunen werden finanziell von den stetig steigenden Sozialausgaben förmlich erdrosselt und vertrauen darauf, dass ihnen wirksam geholfen wird“, so Petrauschke. Die Berliner Koalitionspartner hatten sich darauf festgelegt, schon vor der Verabschiedung eines Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen mit einer jährlichen Entlastung der Kreise, Städte und Gemeinden zu beginnen. Ein solches Gesetz soll die Kommunen jährlich um eine Summe von insgesamt rund fünf Milliarden Euro besserstellen.

„Menschen mit Behinderungen müssen möglichst gut ins gesellschaftliche Leben integriert werden. Mit der Einführung eines bundesfinanzierten Teilhabegeldes würde ihre Selbstbestimmung erhöht und gleichzeitig eine Entlastung der Kostenträger bewirkt“, ist

Ansprechpartner:
 Thilo Zimmermann
 Tel.: 02131/928-1307
 Fax: 02131/928-1398

E-Mail:
presse@rhein-kreis-neuss.de

Internet:
www.rhein-kreis-neuss.de

Landrat Petrauschke überzeugt. Die Finanzierung dieser großen Aufgabe bedürfe allerdings dringend der Mitverantwortung des Bundes. Deshalb seien auch Landesregierung und Landtag in Nordrhein-Westfalen aufgefordert, für eine zügige Umsetzung dieses Projekts einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thilo Zimmermann
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bildunterzeile:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke setzt sich für eine wirksame finanzielle Entlastung der Kommunen bei den Sozialausgaben ein. Foto: Rhein-Kreis Neuss

Abdruck frei

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.03.2014

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3118/XV/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	25.03.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen "Vergabe der Aufträge für den Schülerspezialverkehr der Förderschulen" vom 12.03.2014

Anlagen:

Antrag Bündnis 90/Die Grünen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax Nr. +49 2181 6012400

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 12. März 2014
Erhard Demmer / Renate Dorner-Müller

Vergabe der Aufträge für den Schülerspezialverkehr der Förderschulen

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

der Rhein-Kreis Neuss hat nach unserer Kenntnis den Schülerspezialverkehr nach einer europaweiten Ausschreibung für die Schuljahre bis 2014/2015 vergeben.
Eine erneute Ausschreibung (bisher erfolgte die Auftragsvergabe für 3 Schuljahre) ist noch vor dem Schuljahresbeginn 2014 vorgesehen.

Wir beantragen, dass als Grundlage der Ausschreibung das seit dem 1.5.2012 gültige Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) angewendet wird und dass die Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sich entsprechend verpflichten, diese Vereinbarung einzuhalten.
Das Produktziel ist im Kreishaushalt entsprechend zu formulieren.

Wir bitten Sie, diesen Antrag in die Tagesordnung der Sitzung des **Kreistages am 25. März 2014** aufzunehmen und darüber abstimmen zu lassen.

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Kreistag 010	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Entsendung von Vertretern des Rhein-Kreises Neuss in die Gesellschafter	
Vorlage 61/3066/XV/2014	5
DRUCK 61/3066/XV/2014	7
TOP Ö 4 Benennung von Vertretern für die Gesellschafterversammlung der Verpfleg	
Vorlage 540/3084/XV/2014	15
TOP Ö 5.1 Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Verwaltungsgericht Düss	
Vorlage 010/2903/XV/2014	17
VwGO 010/2903/XV/2014	19
TOP Ö 5.2 Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Oberverwaltungsgericht für	
Vorlage 010/2904/XV/2014	21
TOP Ö 5.3 Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Sozialgericht Düsseldorf	
Vorlage 010/2972/XV/2014	23
Rechtsgrundlagen SGG 010/2972/XV/2014	25
TOP Ö 5.4 Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Landessozialgericht Ess	
Vorlage 010/2973/XV/2014	27
TOP Ö 6 Feststellung des Entwurfs des Gesamtabschlusses zum 31.12.2012	
Vorlage 20/3083/XV/2014	29
TOP Ö 7 Ermächtigungsübertragungen von 2013 nach 2014 im Rahmen des Jahresabsch	
Vorlage 20/3078/XV/2014	31
TOP Ö 8.1 Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Vorlage 20/3079/XV/2014	33
TOP Ö 8.2 Beschluss über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen	
Vorlage 20/3081/XV/2014	35
TOP Ö 8.2.1 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 05.12.2013 keinen Doppelhausha	
Vorlage 010/2897/XV/2013	37
Antrag SPD 010/2897/XV/2013	39
TOP Ö 8.2.2 Antrag der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 05.12.2013 den Dopp	
Vorlage 010/2898/XV/2013	41
Antrag UWG/ Die Aktive 010/2898/XV/2013	43
TOP Ö 8.2.3 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen "Schulsozialarbe	
Vorlage 010/3119/XV/2014	45
Antrag Bündnis 90/Die Grünen 010/3119/XV/2014	47
TOP Ö 9 Satzungsänderung der Musikschule Rhein-Kreis Neuss, hier: geplante Gebü	
Vorlage 40/3056/XV/2014	49
Anlage 1 - Gebührenvergleich 40/3056/XV/2014	51
Anlage 2 DRUCK 40/3056/XV/2014	53
Anlage 3 - geplante Satzungsänderungen 40/3056/XV/2014	57
TOP Ö 10 Kein Abschluss ohne Anschluss - Übergang Schule/Beruf in NRW	
Vorlage 40/3054/XV/2014	59
Kommunale Koordinierung Konzept Entwurf DRUCK 40/3054/XV/2014	61
TOP Ö 11 Erweiterung der Martinusschule um den Schwerpunkt Emotionale und sozia	
Vorlage 40/3051/XV/2014	69
TOP Ö 12 Kreisentwicklungskonzept Inklusion von Menschen mit Behinderung im Rhe	
Vorlage V/3085/XV/2014	71
TOP Ö 12.1 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema "Inklus	

Vorlage 010/3109/XV/2014	73
Antrag B'90/Die Grünen 010/3109/XV/2014	75
TOP Ö 13 Gesamtstellenplan 2014/2015	
Vorlage ZS3/3052/XV/2014	81
TOP Ö 14.1 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Verabschiedun	
Vorlage 010/3120/XV/2014	83
Antrag Bündnis 90/Die Grünen 010/3120/XV/2014	85
PM - Kom. Spitzenverbände NRW 010/3120/XV/2014	87
PM - Rhein-Kreis Neuss 010/3120/XV/2014	89
TOP Ö 14.2 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen "Vergabe der Auft	
Vorlage 010/3118/XV/2014	91
Antrag Bündnis 90/Die Grünen 010/3118/XV/2014	93
Inhaltsverzeichnis	95